Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

30. Sitzung (23.05.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 23. Mai 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Winter, Staatsminister Freiherr von Blittersdorf, Staatsrath Nebenius und Misterialrath Lang;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Cläs.

Unter Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

---

v. Rotteck übergiebt zwei Petitionen,

a) des katholischen Schullehrers Bregenzer in Karlsdorf um Abänderung und Verbesserung des Schulgesetzes, resp. der Rechtsverhältnisse der Schullehrer in Baden;

b) des Bürgermeisters Knapp und Gemeinderaths Lauer in Freudenberg, die Aufhebung des Cölibats betreffend.

Kröll übergiebt eine Petition mehrerer Thierärzte im Oberamtsbezirks Lahr, um Ausführung des am vorigen Landtage besprochenen Planes, die Anstellung besoldeter Thierärzte betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf in Betreff der Gemeindewahlen.

Antrag der Majorität der Commission:

§. 3.

„Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den §§. 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die nach der Größe ihrer Steuerkapitalien einzureihenden wahlberechtigten Bürger jeder Classe miteinander den dritten Theil des Steuerkapitals aller wahlberechtigten Bürger besitzen. Kämen hienach in die Klasse der Höchstbesteuerten weniger als $1/6$ aller wahlberechtigten Bürger, so würde die Klasse durch Aufnahme der im Steuerkapital Nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert.“

„Gleiches geschieht mit der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn sie nicht wenigstens $2/6$ sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt.“

Die Minorität der Commission trug darauf an, diesen Paragraphen wegzulassen.

Kern: In dem §. 3 und zum Theil auch in den damit in Verbindung stehenden §§. 4 und 5 bestimmt der Gesetzesentwurf die Normen, nach welchen der große Ausschuß gebildet und die Mitglieder desselben gewählt werden sollen. Die darüber gegebenen Vorschriften weichen zum Theil von der Art und Weise ab, wie bis jetzt nach den §§. 28 und 40 der Gemeindeordnung die größern Ausschüsse ernannt worden sind. Zwar stimmt sowohl das neue Gesetz, als die Gemeindeordnung darin überein, daß die Bürgerschaft zuvörderst in drei Klassen nach der Größe und Ordnung des Steuerkapitals zu theilen sei und daß dann aus jeder dieser Classen $1/3$ der Ausschußmänner ernannt werden solle. Sie weichen aber darin von einander ab, daß nach den Vorschriften der Gemeindeordnung in jeder Classe auch dieselbe Zahl von Wählern zu stimmen hat, was nach dem Vorschlag des neuen Gesetzesentwurfs nicht der Fall ist. Es läßt sich nämlich die nothwendige Classifikation der Bürger auf dreierlei Arten ausführen, nämlich, entweder blos nach der Steuer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Bürger, so daß in jede Classe ein Drittheil des

ganzen Steuerkapitals zu stehen kömmt, oder blos nach der Zahl der Bürger ohne Rücksicht auf das Steuerkapital, wonach in jede Classe ein Drittheil der Bürger eingereiht werden müßte, oder endlich nach einem gemischten Classificationsfuß, nämlich mit Rücksicht auf die Zahl der Bürger und auf die Größe des Steuerkapitals. Die beiden ersten Grundlagen der Classication, nämlich ausschließend die Steuer, oder ausschließend die Bürgerzahl, sind zwei einander entgegengesetzte Extreme und beide gleich verwerflich. Die Eintheilung blos nach dem Steuerfuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Bürgerschaft wäre offenbar eine der reinen Geldaristokratie dargebrachte Huldigung. Denn nehmen wir eine Gemeinde von 300 Bürgern und etwa drei Millionen Steuerkapital, so würden in dieser Voraussetzung zwanzig Bürger, welche eine Million versteuern, schon eben so viel Ausschußmänner ernennen, als 180 Bürger in der dritten Classe. Eine solche Ungleichheit, nach welcher nur gewogen, aber nicht gezählt würde, ist jedoch weder von dem Regierungsentwurf noch von der Commission in Antrag gebracht worden. Wenn umgekehrt nach der zweiten Classificationsweise nur gezählt und nicht gewogen, also immer nur $1/3$ der Bürger ohne Rücksicht auf die Steuersumme in jede Classe gesetzt wird, so entstünde daraus die Unbilligkeit, daß ein Mann, der vielleicht für sich allein eine Million versteuert, und eben deßhalb $1/3$ allein der auf dem Steuerfuß ruhenden Lasten tragen muß, auf die Ernennung des größeren Ausschusses, also auch mittelbar auf die Gemeindeverwaltung keinen größern Einfluß hätte, als ein zweiter Bürger, der gar keinen Besitz hat, und in dem Steuerkataster gar nicht erscheint. — Mehr den Forderungen der Billigkeit und der Gerechtigkeit entsprechend ist es gewiß, daß weder ausschließlich nach dem Steuerfuß, noch ausschließlich nach der Bürgerzahl, sondern nach einem gemischten Fuß, mit Rücksicht auf beide Momente classificirt wird. Diesen gemischten zusammengesetzten Classificationsfuß hat nun der Regierungsentwurf gewählt, indem er verordnet, daß in die erste Klasse immer $1/3$ des Steuerkapitals und wenigstens $1/6$ der Bürgerschaft, in die zweite Classe immer $2/6$ und in die dritte Classe immer $3/6$ der Bürgerschaft mit ihren Steuerkapitalien eingereiht werden müssen. Nur glaube ich, Sie, meine Herren, noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß nach meiner Ansicht der Art. 3 einer Abänderung oder einer deutlicheren Fassung bedürfen wird. Der Redner verliest die Worte des Regierungsentwurfs und bemerkt sohin: Es könnte diese Fassung leicht zu dem Irrthum führen, als müsse absolut in jeder der drei Classen $1/3$ des Steuerkapitals sich befinden, was in der Ausübung gar nicht möglich ist, da in der ersten Classe, welche bis auf $1/6$ der Bürgerschaft erhöht werden muß, beinahe immer mehr als $1/3$ des Steuerkapitlas liegt, und folglich für die zwei letztern Classen nicht mehr $2/3$ desselben übrig bleiben können. Es wird also angemessen seyn, dem Artikel eine solche Fassung zu geben, daß nach derselben die Classe der Höchstbesteuerten nebst wenigstens $1/3$ des Steuerkapitals auch immer $1/6$ der Bürgerzahl, die Classe der Mittelbesteuerten $2/6$ und die Classe der Untersten die übrigen $3/6$ der Bürgerschaft umfaßt.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Saatsrath Rebenius: Diese Abänderung, die zunächst den Zweck größerer Klarheit hat, scheint in gar keiner Hinsicht bedenklich, da aus den statistischen Notizen erhellt, daß die Abstufung der Steuerkapitale in den drei Classen viel stärker ist, als die Abstufung der Stimmrechte. Wäre die Sache anders, so würde allerdings die Abänderung sehr bedenklich erscheinen. Man kann aber mit voller Gewißheit voraussetzen, daß die erste Classe immer ein weit stärkeres Steuerkapital hat, als das zweifache und dreifache der zweiten und dritten Classe, und ebenso die zweite Classe mehr als ein doppelt so starkes Steuerkapital als die dritte. Das Verhältniß steigt bei den verschiedenen Städten, wenn man die mittleren Steuerkapitale miteinander vergleicht, von 1 zu 6, bis von 1 zu 30. Die Ungleichheit des Eigenthums ist in Durlach am größten, indem dort einer in der höchsten Classe das Dreißigfache des Steuerkapitals eines Mitglieds der dritten Classe besitzt.

Mittermaier: Zunächst stelle ich den Hauptantrag, daß dem §. 3 die Zustimmung nicht gegeben und in Beziehung auf das Stimmrecht es bei der Gemeindeordnung belassen werden möchte, behalte mir aber vor, einen eventuellen Antrag zu stellen.

Was den Hauptantrag betrifft, so glaube ich, daß der Vorschlag der Regierung weder auf ganz richtigen Vor-

aussetzungen beruht, noch in der Ausführung das von der Regierung selbst erwartete Resultat gewährt, daß er vielfach etwas Verletzendes hat und in den Gemeinden den Frieden und die Eintracht zerstört, worüber ich mir nun einige Bemerkungen erlauben werde.

Die Voraussetzung, von der man hier ausgeht, ist meiner Ansicht nach die, daß die Bürger die ein höheres Steuerkapital haben, auch in einem höheren Grade die Eigenschaften besitzen, die ein größeres Stimmrecht sichern, nämlich Eigenschaften des Geistes und des Gemüths. Ich will nicht wiederholen, was bei der allgemeinen Discussion über diesen Gegenstand ausführlich vorgetragen wurde, sondern gehe gleich zu meiner weiteren Behauptung über, daß das Resultat nicht dasjenige seyn werde, welches die Regierung sich in den redlichsten Absichten von der vorgeschlagenen Einrichtung verspricht. Wenn ich mich an die Erfahrungen halte, die gemacht worden seyn sollen, und wenn von den schlechten Wahlen die Rede war, die durch das gleiche Stimmrecht der Bürger zu Stande kamen, so will ich zugeben, daß diese schlechten Wahlen besonders dadurch bewirkt wurden, daß in den Gemeinden eine Aufregung statt fand, daß gewisse Personen Absichten hatten, die sogenannten abhängigen und willenlosen Leute nach ihren Zwecken zu benützen. Denke ich mir aber dieses, so wird die vorgeschlagene Einrichtung gar nicht das erwartete Resultat gewähren; denn die Leute, die die Stimmen leiten, die Personen, die über Geld disponiren können, die die Absicht haben, zu den höheren Stellen zu gelangen und deßhalb auf die niederere Classe einwirken, werden ihre Plane nach dem Regierungsentwurf, wenn dieser ins Leben tritt, leichter ausführen können, weil ihnen dieser ein größeres Stimmrecht gibt. Sie werden mit ihrem überwiegenden Stimmrecht durch ihre eigene Wahl gewisse Personen leichter in die Gemeindestellen hereinbringen und leichter auf die Anderen ihren Einfluß üben können, um gerade die Wahl so zu lenken, wie sie wollen. Wenn man die Tabelle vergleicht und sich vergegenwärtigt, wie das Gesetz sich im Leben ausnimmt, so wird man finden, daß in die Classe der Höchstbesteuerten sehr verschiedenartige Personen kommen. Bedenke man nur, daß in diese Classe Personen kommen, die, wie z. B. in Lahr, 150,000 fl. Steuerkapital bis herab zu 4,000 fl. besitzen und von denen also angenommen wird, sie seyen ebenso intelligent und moralisch würdig, wie diejenigen mit dem höchsten Steuerkapital. In Ettlingen steigt es von 87,000 fl. ebenfalls bis zu 4,000 fl. herab. Es scheint aber auch eine sonderbare Ungleichheit zu entstehen. Wer nach dem Gesetzsentwurf in einer Stadt wegen seines Reichthums in die erste Classe gehört, kommt in einer benachbarten Stadt in die zweite Classe. Wer in Eberbach 2,550 fl. besitzt, kommt noch in die erste Classe, während er in den benachbarten Städten in die zweite käme. Wer da oder dort in die erste Classe kommt, ist in Freiburg und andern Städten ein Mittelbesteuerter. Es giebt hiernach so verschiedenartige Verhältnisse, daß die Berechnung, von der man ausgeht, täuschen wird. Aus welchen sonderbaren Elementen ist ferner diejenige Classe zusammengesetzt, der man das Simmrecht nehmen will! In Freiburg sind 207 Bürger, die ein Steuerkapital von 320 bis 2000 fl. besitzen, was in andern Städten diese Leute zu reichen oder mittelbesteuerten Leuten machen würde. Dasselbe kann auch noch in Beziehung auf andere Städte durchgeführt werden. Wonach soll nun zu erwarten seyn, daß das Resultat eintreten wird, welches man sich verspricht? Es liegt aber auch darin etwas Verletzendes; denn der nämliche gleich Begüterte muß mit Gewalt oder mit Zwang, den das Gesetz durch die schroffen Classificationen eintreten läßt, in die eine oder die andere Classe gebracht werden, und die Bürger müssen als höchstwürdig, mittelwürdig und unwürdig classifizirt werden. In Mannheim sind 3 Bürger, die 7,100 fl. versteuern. Nur Einer kommt noch, weil die Thüre gerade offen ist, in die Classe der würdigsten, während die andern 2, weil die Zahl geschlossen ist, mit Gewalt weniger würdig seyn sollen. Der Eine ist um einige Monate älter, und gleichwohl rückt der Andere hinauf. Das, was dieser Classification zu Grund liegt, ist, daß der Höchstbesteuerte mehr Stimmrecht verdiene, weil er moralisch würdiger seye. Auch in Bruchsal sind zwey Bürger mit 7,100 fl. Steuerkapital, wovon der Eine in die zweite, der Andere in die dritte Classe kommt. In Weinheim tritt derselbe Fall ein. Glauben Sie wirklich, daß es nicht verletzt, wenn der Bürger, der sich so gescheit und würdig fühlt, als der andere, durch das Gesetz zu einem notorisch unfähigen gestempelt, jener dagegen in Folge einer gesetzlichen Vermuthung für einen höchst würdigen betrachtet wird, indem nur eine kleine Zahl einen so großen Unterschied begründet.

Ich weiß wohl, daß man mir sagen wird, Zahlen hätten immer etwas Hartes und schroff Abscheidendes in Gesetzen. Dieses bewirkt aber nur, daß der Gesetzgeber sehr vorsichtig seyn muß, wenn er solche Zahlen anwendet, und daß er sie nicht ohne Noth anwenden soll. Auch in der Strafgesetzgebung hat man schroff nach Zahlen abgeschieden, jetzt aber die Ueberzeugung erhalten, daß es nichts taugt. In Fällen, wo es absolut nothwendig ist, wie z. B. bei der Verjährung und der Großjährigkeit, mag der Gesetzgeber dazu greifen. Hier sind aber die Verhältnisse anders, hier gebietet es die Noth nicht, denn es läßt sich wohl auch auf anderem Wege helfen. Der Maßstab des Steuerkapitals ist ein imaginäres Verhältniß, wo man nicht mit Gewißheit sagen kann, derjenige sey der würdigste, der mit einem hohen Steuerkapital in dem Cataster steht, während das Gewerbsteuerkapital jetzt eine so große Rolle spielt.

Ich glaube aber auch, daß der Friede in den Gemeinden gestört wird, und denke, daß diese Ungleichheit besonders störend dann hervortritt, wenn man den Menschen das, was sie hatten, raubt. Hier wird die dadurch entstehende Ungleichheit verletzen und Zwietracht herbeiführen. Diese schroffe Zwietracht wird auch im Leben immer mehr und mehr hervortreten, es wird Neckereien geben und Mißverhältnisse werden eintreten. Entweder wird auf diese Reibungen ein Kampf der Aermeren gegen die Reicheren folgen, der nicht wünschenswerth ist, oder es wird eine gewisse Indolenz und Gleichgültigkeit eintreten, weil diejenigen, die sich zurückgesetzt sehen, sich selbst sagen werden, wir haben kein Interesse mehr an diesen Angelegenheiten. Das Spiel des Zufalls, das in den Gemeinden vorgeht, wird sie verletzen. Am wenigsten wird aber durch den Entwurf das erreicht, was Hr. Staatsrath Nebenius erreichen will, nämlich den Mittelklassen eine würdige Stellung zu geben, denn die Personen, die in diese Mittelklasse kommen, sind gar verschieden. Man wird mir entgegen halten und sagen, was der Abg. Trefurt geistreich auseinandergesetzt hat, daß nämlich das Verhältniß der Pflichten auch das Verhältniß der Rechte bestimmen müsse. Vielleicht bin ich es, der in diesem Saale zuerst in einer Schrift „die Gemeindeverhältnisse" Treffurt's Ansicht zur Sprache gebracht hat, und in dieser Schrift glaube ich, gerade dieses Verhältniß der Pflichten, und die Grundsätze die daraus folgen, auseinandergesetzt zu haben. Bei einer neuen Bearbeitung habe ich mich überzeugt, daß ich dieselbe nicht durchführen kann und drei Dinge vergessen hatte. Einmal glaube ich, daß es gar nicht richtig ist, wenn man das Verhältniß der Pflichten so sehr heraushebe und sagen will, daß die Bürger nur Pflichten haben, die im Bezahlen bestehen. Man muß die Verhältnisse der Gemeinde als Familie und als Gesellschaftswohl erwägen, und das, was in alten Zeiten unter dem Wort Bürgerhülfe verstanden wurde, ist von hoher Bedeutung. Es handelt sich von persönlicher Hülfe und der Pflicht zu dieser Hülfe in Fällen der Noth. Ueberall, wo die Gemeinde im Gedränge ist, wird Jeder gleich verpflichtet seyn und jeder wird mit gleichem Interesse und gleicher Thätigkeit seine Pflichten erfüllen müssen. Die Fälle der Ueberschwemmung und des Brandunglücks z. B. lassen sich nicht unter die Pflichten bringen, die im Bezahlen bestehen. Man bezahlt hier oft mit seinem Leben und seiner ganzen persönlichen Thätigkeit. Sodann scheint es mir auch ein Irrthum zu seyn, daß bei den Gemeindebeamten alles in einer Vermögensverwaltung bestehen solle. Wenn dieses wäre, dann hätte ich mit meinem frühern Grundsatz wegen der Rechte und Pflichten recht gehabt. Es ist allerdings ein wichtiger Theil ihrer Thätigkeit, aber nicht der einzige, denn auch andere Interessen kommen zur Sprache. Die Aermeren haben in Beziehung auf Schulen, Reinlichkeit und andere polizeiliche Zwecke, dasselbe Interesse wie die Reichen, und dieses Interesse wird auch von den Gemeindebehörden berathen. Sodann darf man auch nicht vergessen, daß in vielen Städten die Aermeren durch die indirecten Abgaben, die da so bedeutend sind, z. B. mittelst des Octroi, bedeutende Beiträge geben, indem sie gerade die zahlreichsten Familien haben. Sollte dieses nicht in Betracht kommen, und will man blos auf die eigentliche Gemeindeumlagen und auf dasjenige, was hier zu bezahlen ist, Rücksicht nehmen? Hr. Minister Winter hat bei einer frühern Gelegenheit gesagt, er huldige dem System und dem Grundsatz, den der Klosterbruder in Lessings Nathan habe. Ich huldige ihm auch, denn es ist ein weiser Satz. Wenn ich, sagt dieser Alte, etwas thun soll, wovon ich weiß, daß etwas Gutes herauskommt, dieses Gute aber sehr nahe an das Schlimme grenzt, so thue ich lieber die Sache nicht, weil ich gewi

bin, daß das Schlimme unvermeidlich, das Gute aber nur vielleicht kommt. Dies möchte auch auf das Experiment anwendbar seyn, das wir jetzt machen wollen. Ich werde Ihnen daher einen andern Vorschlag machen, der meiner Ansicht nach alle Interessen compensirt und die Einwendungen beseitigt, die während der bisherigen Discussion erhoben worden sind, einen Vorschlag, den Hr. Ministerialrath Bekk im Jahre 1835 mit der höchsten Lebhaftigkeit hier in dieser Kammer vertheidigt hat, und der auch damals Anklang fand, einen Vorschlag, der den §§ 139 bis 140 der Würtembergischen Verfassungsurkunde entspricht. Ich mache diesen Vorschlag eventuell und sage, daß, wenn man es überhaupt einmal bei der Gemeinde-Ordnung nicht lassen will, den weniger Vermöglichen ein Stimmrecht in der Art gegeben werden soll, daß diese weniger Vermöglichen, die unter 500 fl. oder 800 fl. Steuerkapital haben, Wahlmänner wählen und diese Wahlmänner alsdann gleiches Stimmrecht haben. Der Vorschlag würde alsdann dahin gehen, daß, wenn ein großer Ausschuß aufgestellt wird, zuerst diejenigen Bürger, die nur 500 fl. oder 800 fl. Steuerkapital haben, aus ihrer Mitte Wahlmänner wählen, und zwar in der Art, daß immer von 7 dieser Bürger ein Wahlmann gewählt wird, der dann ein gleiches Stimmrecht mit den übrigen Wahlberechtigten hätte.

Dieser Vorschlag hat vor dem Census auf jeden Fall den Vorzug, daß er nicht ganz ausschließt, sondern doch Jedem einiges Stimmrecht verleiht. Er ist deshalb auch besser als der Vorschlag, der im Jahre 1835 angenommen wurde und wonach die Fünfhundertgulden-Männer ausgeschlossen werden sollten. Er hat aber Vorzüge vor dem Vorschlag der Regierung, während er dieselbe Garantie gewährt. Er ist einfacher, während der Entwurf der Regierung verwickelt ist und auf einer Reihe von zufälligen Zahlenverhältnissen beruht. Er sichert der Mittelklasse, der man ja eine würdige Stellung geben will, dieselbe, indem er ihr so viele Rechte giebt, als den sogenannten Höchstbesteuerten. In der Classe der Mittelbesteuerten befindet sich auch eine große Zahl von Leuten, die man doch wahrlich reich nennt, wie z. B. in Carlsruhe in der Classe der Mittelbesteuerten Viele sind, die 9,370 fl. versteuern, und in Mannheim Viele mit 7,000 fl. Diese erhielten nach meinem Vorschlag keine geringeren Wahlrechte, sondern es bliebe ihnen das völlige Stimmrecht. Da, wo aber die Besorgniß beginnt, da, wo man glaubt, es seyen die weniger Vermöglichen und weniger Selbstständigen vorhanden, fangt die Wirksamkeit des Gesetzes an. Der Abg. Bekk hat gerade damals dieses System ein weit einfacheres genannt als das andere, das damals hinsichtlich der Wahlmänner vorgeschlagen wurde, und darum verdient es auch gewiß jetzt den Vorzug. Gleichwohl ist dieser mein Vorschlag blos eventuell, denn mein Hauptantrag ist der, dem § 3 die Zustimmung nicht zu geben, und es in Beziehung auf das Stimmrecht bei der Gemeinde-Ordnung zu lassen.

Eichrodt: Ich will die Discussion über den Art. 3, der schon bei der allgemeinen Discussion ausführlich erörtert wurde, nicht verlängern, sondern mich nur auf einzelne Bemerkungen in Beziehung auf den Antrag der Minorität auf Streichung dieses Paragraphen beschränken. Der Herr Berichterstatter sagt nämlich, die Gemeinde sey eine große Familie und die Geschichte lehre, daß in der Ungleichheit der Rechte und in der inneren Zwietracht von jeher der Grund lag, welcher Aufregung begünstigte und das Unglück der Gemeinde herbeiführte. Unser Grundgesetz für die Staatsgemeinde (die Verfassung), das hinsichtlich der Wahlen auf demselben Princip beruht, wie das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, hat aber noch nie eine Veranlassung zu dieser Zwietracht und Aufregung gegeben, wie sie der Abg. Mittermaier darstellt, obwohl die Wahlbezirke nicht nach der Kopfzahl der Wähler, sondern nach der Größe ihrer Steuer-Capitalien bestimmt sind, wie die Stellen der Wahlordnung, die hierauf Bezug haben, näher ausführen.

Der Redner verliest die Paragraphen 34 und 35, und bemerkt sodann: gerade dieses Staatsgrundgesetz, das besonders in der letzten Sitzung von mehreren Mitgliedern zum Beweis angerufen wurde, daß man die Rechtsgleichheit der Bürger nicht verletzen dürfe, hat diese Rechtsgleichheit selbst verletzt, indem es die Rechte der Staatsbürger in Beziehung auf die Deputirtenwahlen nach dem Maß ihres Vermögens erweitert oder beschränkt. Es hat dies mit Recht gethan, weil politische Rechte nicht zu denen gehören, welche die Verfassung für unabänderlich, für gleich zwischen allen Staatsbürgern, kurz für angestammte

Rechte des Menschen erklärt hat; er hat dies mit Recht gethan in Anerkennung eines Grundsatzes, den der Abg. v. Rotteck, der eifrige Vertheidiger des § 7 der Verfassung in Beziehung auf unser Gemeindegesetz Anno 1831 selbst angeführt hat und der folgendermaßen lautete: „Politische Rechte sind keine selbstständigen Rechte, die unantastbar sind, die einem wegen seiner selbst zu gut kommen, sondern solche, die die Gesammtheit mit Berücksichtigung des allgemeinen Interesses Diesem oder Jenem verleiht.“ Gerade in Rücksicht dieses allgemeinen Interesses der Gemeinden hat die Gesammtheit diese Rechte beschränkt, und in Rücksicht dieses allgemeinen Interesses wollen wir das Gesetz genehmigen, wie es die Regierung vorlegte.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hebt ferner heraus, wie wenig die Größe des angeblichen Reichthums entscheiden könne. Es giebt aber noch viele Ungleichheiten in den Gemeinden, die selbst da statt finden, wo das Princip der Gleichheit anerkannt ist, in dem Fall nämlich, wo es sich davon handelt, zu den Gemeindelasten beizutragen.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß jeder Bürger gleiche Rechte an das Vermögen der Gemeinde habe, und doch zahlt der Reichere weit mehr als der Aermere. Ich habe aber noch nie von den Letzteren über diese Ungleichheit klagen hören. Die Rechtsungleichheit bei den Wahlen ist vielmehr für den weniger Bemittelten ein Antrieb zum Erwerb und zur Thätigkeit, weil er dadurch das Recht erhält, in die höhere Classe hinaufzusteigen. Die Ungleichheit, von der der Abg. Mittermaier behauptet, daß sie hinsichtlich der Classification der Wähler in den verschiedenen Städten eintrete, beruht aber gerade auf der Ungleichheit der Verhältnisse zwischen diesen Städten selbst. Wenn er aber sagt, bei Berechnung des Steuerkapitals komme es auf die Zahl der Schulden nicht an, und so komme es, daß in der ersten Classe viele Personen mit angeblich hohen Steuerkapitalien figurirten, die aber wegen der großen darauf haftenden Schuldenmasse gar nicht in der Wirklichkeit vermöglich seyen, so erwiedere ich ihm darauf, daß der Grundsatz, von dem das Gesetz ausgeht, darin besteht, daß den Vermöglichen ein größerer Antheil an der Ausübung der Stimmrechte gestattet werde, nicht nur weil sie selbstständiger sind und im Durchschnitt größere Intelligenz besitzen, sondern auch weil sie in höherem Maaße zu den Gemeindelasten beitragen. Das Steuerkapital ist allein der Maßstab, wonach diese Rechte bemessen werden können, und es kommt nicht darauf an, ob Jemand in der ersten Classe Schulden hat, oder ob Einer in der dritten Classe noch nebenher Vermögen besitzt. Nur auf das Steuerkataster kommt es an. Der Abg. Mittermaier sagt zwar, es gebe noch viele andere Interessen, ausser denjenigen, die nach der Größe des Steuerkapitals bemessen würden, und die für den armen Gemeindebürger von gleichem Werth seyen, wie für den reichen. Dieses gebe ich zu, allein alle diese Interessen sind doch immer mehr oder weniger von den Geldmitteln der Gemeinde abhängig. Ich stimme für diesen Paragraphen, weil er die Rechte mit den Interessen und Pflichten ins Gleichgewicht setzt und den Grundsatz der Verfassung mit der Gemeindeordnung in Uebereinstimmung bringt.

Man hat so viele Beweise aus der Verfassung gegen dieses Gesetz vorgebracht. Möge man jetzt auch ein Argument aus ihr für dasselbe gelten lassen.

Zentner: Der Entwurf der Regierung hat zwei Motive für die Beschränkung des Wahlrechts der ärmeren Classen aufgestellt, und zwar einmal die Abhängigkeit dieser Armen, und dann Gleichgültigkeit wegen Mangel an Betheiligung.

Man muß hier unterscheiden, ob in den Wirkungskreis des großen Ausschusses auch die Wahlen der Gemeindebeamten gehören sollen, oder nicht. Im letztern Fall, den ich wünsche, schlagen die Gründe, die in den Motiven des Regierungsentwurfs angeführt sind, nicht an, und passen meiner Ansicht nach nicht. Es hat die Gemeindeordnung in Theilen, die nicht abgeändert werden sollen, eine vollkommene Gleichheit festgesetzt, denn nach §§. 99 und 106 derselben soll jeder Bürger ein gleiches Recht an dem Gemeindegenuß und an dem Allmendgut überhaupt haben. Dieser Grundsatz ist im §. 85 der Gemeindeordnung bestätigt, wonach die Mehrheit von zwei Drittel aller Berechtigten eine Abänderung hinsichtlich des Gemeindegenusses treffen kann, ohne daß zwischen Aermeren und Reicheren unterschieden, sonach dem Grundsatz der Gleichheit vollkommen gehuldigt ist. Der Regierungsentwurf beabsichtiget nun nicht, daß diese Paragraphen abge-

ändert werden sollen. Wenn sie aber bestehen bleiben sollen, so muß auch die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Bürger und der gesammten Gemeinde nach demselben Prinzip Statt finden, wovon das Resultat ist, daß die Gemeindebeamten mit gleichem Stimmrecht von jedem Bürger zu wählen sind. Ich stimme deßhalb für den Antrag der Minorität, daß es in Beziehung auf die Bildung des größern Ausschusses, dem ich hierbei immer nur die Geschäfte der Gemeindeversammlung, mit Ausschluß der Wahlen, übertragen wissen will, bei der Gemeindeordnung sein Bewenden behalten solle. Daß die reicheren Bürger weit mehr beitragen, als die ärmeren, ist nicht durchweg so ganz richtig, wie schon der Abg. Mittermaier gezeigt hat. Nach dem Gesetz von 1835, das Sie Alle kennen, werden die Gemeindebedürfnisse nicht zunächst durch die Umlagen nach dem Steuerkapital gedeckt, sondern zunächst durch die Einkünfte der Gemeinde, und sofern diese nicht reichen, wird auf den Allmendgenuß gegriffen. Erst in einer spätern Reihe kommt es an den Beitrag nach Maßgabe des Steuerkapitals, so daß also nur in selteneren Fällen nach dem Steuerkapital zu den Gemeindelasten beigetragen wird. Man kann hiernach nicht behaupten, daß die ärmere Classe ganz ohne Interesse bei der Sache sey. Sie hat im Gegentheil wegen Ihres Anspruchs an das Gemeindevermögen eben so großes Interesse an einer guten Verwaltung, als die Reichen, weil der gleiche Antheil an dem Bürgergenuß für den Armen eben so wichtig ist, als für den Reichen. Für den Reichen ist der Bürgergenuß oft eine Kleinigkeit und neben seinem sonstigen Vermögen kaum in Anschlag zu bringen, während er für den Armen ausser seiner persönlichen Arbeitsfähigkeit häufig das einzige Vermögen bildet. Gleichgültigkeit und Mangel an Interesse für die Gemeindeangelegenheiten kann man daher in dieser Beziehung bei den ärmeren Bürgern nicht suchen.

Wenn man aber auch die Gemeindewahlen in den Kreis der Funktionen des großen Ausschusses hinein ziehen will, so ist der Entwurf der Regierung meiner Ansicht nach ebenfalls nicht angemessen. Der Zweck des Entwurfs wird nicht erreicht, und die beiden Gründe, die, wie ich eben bemerkte, in den Motiven zu dem Entwurf aufgestellt werden, sind nicht consequent verfolgt. Auch geht der Regierungsentwurf viel weiter, als diese Gründe. Ich sage, der Zweck werde nicht erreicht, denn der Regierungsentwurf gibt den Aermeren oder den sogenannten Fünfhundertguldenmännern, um deren Abhängigkeit unschädlich zu machen, ein viel zu großes Recht, indem er sie mit Anderen gleichstellt, die wahrlich schon unabhängig genannt werden können.

Wenn man die dem Bericht beigefügte Tabelle zur Hand nimmt und Vergleichungen anstellt, so wird man finden, daß in der Stadt Baden der Fünfhundertguldenmann mit Demjenigen, der 1400 fl. hat, und auch noch in die dritte Classe gehört, ein gleiches Recht haben solle. Nun ist aber, wie Sie Alle anerkennen, der Fünfhundertguldenmann ein abhängiger Mann, während Derjenige, der in diesem Ort 1400 fl. versteuert, schon zu den Unabhängigen, in dem Sinne, wie man es hier nehmen muß, zu zählen ist.

In Lahr wird ein Fünfhundertguldenmann, der von dem Fabrikanten abhängig ist, in dieselbe Classe mit Männern gestellt, die 1900 fl. Steuerkapital haben. In Lahr kann man aber gewiß annehmen, daß ein Bürger mit 1900 fl. Steuerkapital so ziemlich unabhängig seyn wird.

Stellt man eine Vergleichung in Beziehung auf Mannheim an, so findet man ein ähnliches Resultat, denn dort steht der Fünfhundertguldenmann mit Demjenigen, der 1800 fl. Steuerkapital hat, in derselben Classe, und beide haben also auch hier wieder gleiche Rechte. Das Prinzip, die Folgen der Abhängigkeit zu beseitigen, ist somit hier nicht befolgt. Noch weniger aber besteht, aus diesem Gesichtspunkt die Sache betrachtet, ein Grund zu der großen Unterscheidung zwischen der ersten und der zweiten Classe. In die letztere kommen z. B. in Baden Bürger mit 1500 fl. bis 5000 fl. Steuerkapital. Ich frage aber, ob ein Bürger mit 5000 fl. Steuerkapital abhängig ist, ob man ihn im Allgemeinen nicht eben so unabhängig nennen kann, als den Besitzer eines Steuerkapitals von 6000 fl., und doch erhält letzterer nach dem Regierungsentwurf ein doppelt so großes Recht als ersterer. Ich behaupte, daß, wenn man die Unabhängigkeit nicht in einem übertriebenen Sinn nehmen will, alle diese Bürger als unabhängig betrachtet werden können, und ich möchte daher allen denselben mit der ersten Classe gleiche

Rechte geben. In Lahr reicht das Steuerkapital in der zweiten Classe bis an 2700 fl., in Beziehung auf die Unabhängigkeit kann hier also dasselbe gelten. In Freiburg bildet eine Summe von 3000 bis 6000 fl. das Steuerkapital für diese Classe, und ich wiederhole, daß ein Bürger mit 6000 fl. eben so unabhängig ist, wie einer mit 7000 fl., wenigstens ist der Unterschied nicht von der Art, daß man ihn hier in Betracht ziehen kann.

Wo bleibt also der Grundsatz, den Herr Staatsrath Nebenius aufstellte, daß man hier die Mittelklasse im Auge habe. Die dritte Classe geht schon in die vermögliche Mittelklasse hinauf, indem sie die Hälfte der ganzen Bürgerschaft umfaßt, und einer aus der ersten Classe besitzt dreimal so viel, als solche in der untersten Classe, die noch in die Mittelklasse gehören.

Der Entwurf enthält aber auch eine ungleiche Würdigung des Steuerkapitals in den einzelnen Gemeinden. Ich stelle hier nicht die Betrachtung an, welche der Abg. Mittermaier anstellte, indem er sich in eine Vergleichung zwischen der Bedeutung einer gewissen Steuerkapitalsumme in der einen Gemeinde, und der Bedeutung derselben Summe in einer andern Gemeinde einließ. Von diesem Standpunkt aus kommt man der Sache nicht auf den Grund. Richtig ist aber gewiß, daß das Steuerkapital in allen Gemeinden mit dem Stimmrecht das gleiche relative Verhältniß haben sollte. Dieses finden wir aber bei einer näheren Vergleichung durch den Entwurf nicht beobachtet.

In Ettenheim ist ein Siebentel des ganzen Steuerkapitals in der dritten Classe, und dieses Siebentel hat ein Drittel Stimmrecht. In Baden ist ein Elftel in der dritten Classe, in Mannheim nur ein Zwölftel, und in Carlsruhe gar nur ein Fünfzehntel, und überall ist mit diesem Steuerkapital ein Drittel des Stimmrechts verbunden. Sie sehen also hieraus, daß der Gesetzesentwurf zu keiner gleichen Würdigung des Steuerkapitals führt, und das Prinzip des Regierungsentwurfs, das ich im Allgemeinen theile, scheint mir demnach nicht folgerichtig durchgeführt. Von dieser folgerichtigen Durchführung würde man nur dann sprechen können, wenn man den Ausschuß auf das bloße Verwaltungsrecht beschränkte und bei der Gemeindeordnung stehen bliebe, d. h., jedem Bürger ein gleiches Wahlrecht bei der Wahl eines Drittels in den großen Ausschuß einräumte. In Beziehung auf die Gemeindewahlen findet freilich ein anderes Verhältniß Statt. Der Abg. Mittermaier hat hier schon zugleich auch einen Blick darauf geworfen, wie die Gemeindewahlen einzurichten seyen. Ich glaube zwar, daß dieser Punkt hauptsächlich bei dem §. 6 zur Sprache komme, allein er hat doch auch einige Beziehung hieher, und ich darf daher wohl auch vorläufig bemerken, wie ich mich freue, daß der Abg. Mittermaier im Ganzen hierfalls der Idee beigetreten ist, die ich schon in einem meiner früheren Vorträge angedeutet habe. Ich will hier auch eine Beschränkung, wie die Regierung eine solche wünscht, eintreten lassen, jedoch nur in so weit, als das Prinzip, von dem ich ausgehe, nämlich das Prinzip der Abhängigkeit und Gleichgültigkeit gegen die Gemeindeinteressen wirkt, und fordere deßhalb ein Steuerkapital von 1000 fl., um ein volles Stimmrecht zu haben. In Beziehung auf die Art der Ausübung des Stimmrechts gehe ich aber weiter, als der Abg. Mittermaier, indem ich nicht blos einem Siebentel in der Mittelklasse, sondern schon einem Drittel dasselbe geben möchte, welches Drittel, das sie vorerst zu wählen hätte, dann mit den übrigen ein volles Stimmrecht ausüben würde. Die Gründe dafür zu entwickeln, ist hier noch nicht der Ort; ich will Dasjenige, was ich noch hinzuzufügen habe, auf die Discussion des §. 6 verschieben.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, Einiges auf den Vortrag des Hrn. Abg. Mittermaier zu erwiedern.

Er hat zuvörderst behauptet: der Regierungsentwurf erreiche den Zweck nicht, unlautere Einflüsse auf die große Masse zu entfernen. Die Reicheren bildeten eine compacte Masse, und es sey ihnen nach dem Regierungsentwurf um so leichter, die abhängige Classe von Bürgern zu beherrschen, oder Einfluß darauf zu äußern. Es sind aber nicht ganze Classen, die einen solchen Einfluß zu üben suchen, sondern nur einzelne Personen, und diesen Einzelnen wird ihr Uebergewicht nach dem Entwurf der Regierung auf keine Weise verstärkt, sondern wesentlich vermindert, wie sich sehr leicht nachweisen läßt. Das, was sie an Einfluß durch dieß erweiterte Stimmrecht in der ersten Klasse gewinnen, ist an sich für den Einzelnen unbedeutend, und ihr Einfluß auf die abhängige Masse ist besonders schon dadurch geschwächt, daß die letzte Classe ein Drittel ihres Stimmrechts verliert. Dieß ist aber

keineswegs die bedeutendste Bestimmung in dieser Hinsicht. Weit bedeutender ist noch eine zweite Bestimmung, wonach jede der drei Classen von ihrem Antheil nur ein Drittel aus ihrer eigenen Mitte zu wählen hat, und daher die abhängigen Leute in der dritten Classe, wenn sie auch darin die Mehrheit bilden, verhindert sind, das ganze Drittel aus ihrer Mitte zu wählen. Ziehen Sie das Resultat hieraus, so finden Sie, daß, wenn man den Einfluß, den ein vermöglicher Mann auf die Abhängigen, welche in der dritten Classe die Mehrheit bildeten, ausüben könnte, mit 9 ausdrückt, die Stärke dieses Einflusses auf 2 herabsinkt.

Der Hr. Berichterstatter der Minorität hat bemerkt, daß das Ehrgefühl der Bürger durch diese schroffe Abänderung in Classen verletzt werde. Ich will nicht mehr in eine Erörterung der Frage eingehen, die schon den Gegenstand der allgemeinen Discussion gebildet hat, und dort reiflich erwogen wurde. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß von einer schroffen Abschließung auf keine Weise die Rede seyn kann, da einzelne sehr vermögliche Personen in der untern Classe eine Stelle einnehmen, die ein bedeutendes anderes Eigenthum und keine Liegenschaften besitzen, womit sie in das Steuercataster einzutragen wären. Es ist also durchaus keine Rede von der besondern Würdigkeit der einen oder der andern Classe, sondern es handelt sich blos von der Frage, ob Jeder seinen angemessenen Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde nach Maßgabe seiner Steuerpflicht übe. Das, was der Hr. Abgeordnete von den Uebergängen oder den Abstufungen gesagt hat, widerlegt sich, wenn er den Durchschnitt der Steuercapitale der verschiede- Classen in Betracht zieht. Diese Abstufungen sind allerdings bedeutend, denn sie steigen, wie ich schon gezeigt habe, von 1 bis zu 30 zwischen der ersten und der dritten Classe. So groß ist nämlich der Unterschied des mittleren Steuercapitals in der ersten und der obersten Classe in einzelnen Städten. Der Hr. Abgeordnete hat die Grundsätze, zu denen er sich früher bekennt hat, bei dieser Gelegenheit modificirt, und glaubt, man müsse mehr, als dieß früher seine Meinung war, auf die persönlichen Verpflichtungen der Gemeindebürger Rücksicht nehmen. Der Entwurf berücksichtigt aber die Persönlichkeit hinlänglich, denn weit bedeutender als die Abstufungen der Stimmrechte, sind die Abstufungen, die sich in dem steuerbaren Vermögen zeigen. Wenn endlich der Hr. Abgeordnete den neuen Vorschlag macht, eine Classe von weniger Berechtigten zu schaffen, welche Wahlmänner zu wählen hätten, so bitte ich den Hrn. Berichterstatter: sich selbst zu fragen, was wohl der große Burke gesagt hätte, wenn er einen solchen Vorschlag vernommen? Der Hr. Berichterstatter hat sehr ausführlich über die zweifachen Wahlen gesprochen, allein nach seinem Vorschlag kämen wir auf eine dreifache Wahl.

v. Rotteck: Ich kann von dem Staunen, das ich schon in meinem ersten Vortrag darüber ausgesprochen habe, daß die Mehrheit der Commission bei den §§. 3, 4 und 5 nichts zu erinnern hat, nicht zurückkommen und muß es hier wiederholen. Nichts zu erinnern finden bei Paragraphen, die unserer schönen und edlen, vom In- und Auslande gepriesenen Gemeindeordnung das Herz aus dem Leibe reissen, und das Hauptprincip der Mündigkeitserklärung und Gleichstellung der Bürger unter ihren Mitgliedern über den Haufen werfen! Ich habe meinerseits viel dagegen zu erinnern, wovon ich einen großen Theil schon früher bei der allgemeinen Discussion vorgebracht habe, was ich jetzt nicht wiederholen will. Aber es bleibt mir, auch nach dem dort schon Gesagten, noch Mehreres mit Nachdruck zu sagen übrig. Ich schicke bei dieser Gelegenheit noch den Ausdruck des Bedauerns und auch wieder des Staunens voraus, über eine Characterisirung von angeblich zwei in dem Schooße der Gemeinden befindlichen Classen, nämlich der Wohlgesinnten und Uebelgesinnten, welche Characterisirung wir in der jüngsten Sitzung, wo es nicht mehr thunlich war, das Wort dagegen zu ergreifen, besonders von Seiten Derjenigen, die schon zweimal gesprochen, aus dem Munde des Hrn. Staatsministers Winter gehört haben. Es war dieß eine Characterisirung, wodurch ich zu meinem großen Leidwesen in dem dankbaren Anerkenntniß widerlegt wurde, daß ich ihm kurz zuvor in Beziehung auf seine Erklärung von der Versöhnlichkeit seiner Tendenz gezollt hatte — eine Characterisirung übrigens, die, so viel ich bemerken konnte, auf allen Bänken dieses Saales ohne Unterschied der Nuancen oder politischen Farben der Mitglieder ein Befremden, oder wenigstens ein Nichtverstehen zur Folge hatte. Was mich betrifft, so bekenne ich selbst, daß ich diese Characterisirung nicht ganz verstanden habe, und

bin überzeugt, daß, wenn der Hr. Minister sie gedruckt vor sich sähe, er das Werk nicht gerne als das seinige anerkennen würde. Es ist ein Gedicht, aber kein gelungenes. Im Allgemeinen sieht man zwar wohl, daß die Wohlgesinnten die Ministeriellen oder die geldaristokratisch Gesinnten seyn sollen, und die Schlechtgesinnten, die Oppositionsmänner, die in bestimmten einzelnen Fällen ihre Ueberzeugung gegen die von ihnen für unrecht, oder nicht gut gehaltene Tendenz der Regierung aussprechen. Schlechtgesinnt sollen auch Diejenigen seyn, welche die ärmere Classe einladen, Theil an den gemeinschaftlichen Angeleten in den Gemeinden zu nehmen, denen sie angehören, diese also nicht in dem trefflichen Grundsatz bestärken wollen, daß sie sich blos mit ihrem Gewerbe und der Mehrung ihrer Familie zu beschäftigen haben, ohne ihre Blicke auf öffentliche Angelegenheiten zu richten. Dabei wurde aber die seltsame Bemerkung noch gemacht, daß die Wohlgesinnten sich durch Entsagung und die Uebelgesinnten durch Sinnengenuß auszeichnen. Das ist aber nicht die beste Characterisirung der Reichen und Vornehmen, daß sie dem Sinnengenuß entsagen, und der Armen, daß sie solchem Genusse ergeben sind. Es könnte höchstens die Bedeutung haben, daß die Armen durch die Natur dazu bestimmt seyen, und nun auch durch die gesetzlichen Einrichtungen ferner dazu verdammt seyn sollen, blos dem Sinnengenuß sich zu ergeben, in soferne nämlich ein kümmerlicher Sinnengenuß für sie noch zugänglich oder möglich ist. Man würde nach diesem Princip einen Fehler begehen, wenn man die Bewohner unseres civilisirten Landes ermahnte, sie sollten ihre Blicke nicht blos nach dem Boden richten, sondern höher in die Gesellschaft heben, und sich von der Würde der Bürger durchdringen, die nicht einzig und allein darin besteht, Familienvater, sondern Mitglied der Gemeinde und des Staats zu seyn. Die Tendenz des §. 3 und derjenigen, die ihm folgen, ist allerdings so ziemlich analog derjenigen Tendenz, die dem indischen Kastensysteme zum Grunde liegt, welches die Leute nach der Mythe von Brama's Kopf, Brust und Bauch in die Classen der Braminen, Kshetrier und Schouder oder Woischi abtheilt, worunter jetzt bei uns die Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten verstanden werden können. Gehet denn hin ihr genußsüchtigen Armen, wozu unser Gesetz die Hälfte aller Bürger rechnet, beschränkt euch auf euern Bauch, und mischt euch nicht in die höheren Regionen, wo ihr schöne Gefühle und höhere Gesinnungen äußern könnt. Ohne Theilnahme an den Rechten der Gemeinden und der Staatsbürger kann es aber auch keinen Eifer für das öffentliche Wohl geben. (St. M. Winter: Von all' Diesem habe ich kein Wort gesprochen.) Ich bin sehr froh, dieses zu hören. Von Braminen, Kshetriern und Woischis hat der Hr. Staatsminister allerdings nicht gesprochen, allein ich fordere Jeden auf, ob er nicht von Sinnengenuß der Armen gesprochen hat, und freue mich dann, ihm die Gelegenheit gegeben zu haben, die Sache vielleicht für einen in der Uebereilung gebrauchten Ausdruck zu erklären. Ich mußte aber davon sprechen, weil in den Gemeinden des Landes und besonders in derjenigen, zu der ich gehöre, der Uebermuth einer Partei sich heraus nehmen könnte, zu sagen: sie seyen die Wohlgesinnten, denn es sey dieß in der Kammer von einem, nicht nur nach seiner Stellung, sonauch nach seinem Character hochgeehrten Manne bezeugt worden; die Andern dagegen, die ihren Mitbürgern Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zumuthen, seyen die Schlechtgesinnten.

Ich gehe nun zur Hauptsache über, und erlaube mir, Einiges auf den Vortrag des Abg. Eichrodt zu erwiedern, wozu ich mich um so mehr aufgefordert sehe, als ich heute abermals zu der Ehre gelangte, daß man eine Stelle aus einem meiner Bücher gegen meine jetzige Tendenz anwendete, freilich aus dem Zusammenhang herausgerissen, und nicht gehörig erklärt oder verstanden. Ich sage wirklich, meine innerste Ueberzeugung geht dahin, daß das Gesetz, wie es uns vorgelegt ist, gegen den §. 7 der Verfassung streitet, auf welchen Punkt ich nun zurückkomme und meine Ueberzeugung rechtfertigen will.

Der Abg. Schaaff hat gestern geglaubt, diese Behauptung durch ein Bonmot vernichten zu können, indem er anführte: so könnte ich und müßte ich auch sagen, daß es eine Ungleichheit sey, daß er in der Gemeinde Rastadt nicht auch die bürgerlichen Rechte ausüben könne. Soll es denn aber eine Ungleichheit seyn, wenn Einer, der nicht Bürger ist, die bürgerlichen Rechte nicht üben kann? Auf diese Weise würde ich freilich auch behaupten müssen, es sey eine Ungleichheit der Rechte statuirt, dadurch, daß

der Mann in einem andern Hause, wo er nicht Ehemann ist, auch nicht Ehemann seyn, und in einem Hause, wo er nicht Vater ist, auch nicht väterliche Rechte üben kann. In meinem Sinne lag so etwas aber nicht. Ich wollte nicht haben, daß der Nichtbürger auch Bürger sey. Was habe ich denn mit dem Satz gewollt, das neue Gesetz streite gegen den §. 7 der Verfassung? Ich muß mich darüber erklären, weil es keine Kleinigkeit ist, über einen Artikel der Verfassung hinauszugehen, und zwar über einen Artikel der Verfassung, der zugleich nur Dasjenige ausspricht und sanctionirt, was schon in dem heiligen und vernünftigen Rechte gegründet ist. „Die staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“ Also lautet der §. 7. Nun sage ich, daß die gemeindebürgerlichen Rechte (welche auch staatsbürgerliche Rechte sind, indem die Gemeinden nur im Staat bestehen, und Gemeindebürger nur Derjenige ist, der auch Staatsbürger ist), ich sage also, daß die gemeindebürgerlichen Rechte nach diesem Artikel der Verfassung gleich vertheilt werden müssen, daß also nicht verschiedene Classen von mehr oder weniger Berechtigten aufgestellt werden können, ohne jenen Artikel der Verfassung zu verletzen.

Ich behaupte zwar, daß viele Ungleichheiten im Staat Statt finden können und müssen, allein die Ungleichheit, von der hier die Rede ist, wird sich als eine solche darstellen, die gegen den Paragraphen der Verfassung streitet. Das versteht sich freilich von selbst, daß die schon natürlich bestehende oder ohne den Staat bestehende Ungleichheit auch im Staate fortbestehen muß. Der Staat wird nicht Herren und Knechte, Gläubiger und Schuldner, Väter und Kinder ganz gleich behandeln wollen, und es würde ein absichtliches Mißverständniß zu Grund liegen, wenn man meinen Satz dahin deuten wollte, daß auch jene Ungleichheiten cessiren müßten. Es kann ferner geschehen, daß der Staat durch seine Gesetze eine äußerliche Gleichheit abändert, motificirt oder beschränkt, weil sie zwar eine äußerliche und handgreifliche Gleichheit wäre, aber die innere Gleichheit dadurch verletzt würde, wenn man nicht Rücksichten eintreten ließe. So ist es gerecht und auch dem Princip der Humanität und Billigkeit angemessen, wenn man verschiedene Strafarten für Männer und Frauen, und selbst für die verschiedenen Stände anordnet, wenn nach solchen Verhältnissen gewisse Strafen für den Einen tausendmal ärger sind, als für den Andern. Wenn man hier Modificationen eintreten läßt, so entstehen keine Ungleichheiten, die gegen den Paragraphen der Verfassung streiten, sondern es wird hierdurch gerade die Gleichheit erreicht, die hier der Zweck ist.

Endlich gibt es noch Ungleichheiten, die zu dem Frommen des Gesammtwohls statuirt werden können, aber nur in Gemäßheit des allgemeinen Gesellschaftsgesetzes und in Gemäßheit des wahren Gesammtwillens, nur solche Ungleichheiten nämlich, die Jeder in der Gesellschaft, sofern er vernünftig und rechtliebend ist, anerkennen kann und muß, oder denen er beistimmen kann und muß. Bei diesem Punkt ist allerdings möglich, daß ein Mißbrauch Statt findet, denn es kann, wenn ein künstliches Organ des Gesammtwillens da ist, sey es nun ein König allein, oder ein Parlament, das alle Staatsgewalten in sich vereinigt oder eine aus drei Faktoren bestehende gesetzgebende Gewalt, kathegorisch ausgesprochen werden, das ist dem öffentlichen Wohl gemäß, und darum statuiren wir es. Das öffentliche Wohl also, kann man sagen, und hat es auch gesagt, erfordert es, daß man die Armen herabdrückt und den Reichen mehr Rechte gibt. Das kann man sagen, allein der unbefangene freie Beurtheiler außer der Kammer wird dieses Raisonnement und diese Behauptung nicht anerkennen, und ich werde auf die Ursache zurückkommen, warum dieses Anerkenntniß nicht erfolgen wird. Der Entwurf selbst hat es schon durch seine Motive vernichtet.

Weil wir nun, sage ich, hier allerdings Mißbräuchen der höchsten Gewalt, des Königs und des Parlaments zusammengenommen, eben so sehr ausgesetzt sind, als wenn König allein, oder Nationalkonvent, oder Landesgemeinden allein handeln würden, so sind, um solche Mißbräuche zu verhindern, positive Beschränkungen nothwendig, die dann freilich hie und da die Gesetzgebung hindern, etwas festzusetzen, was wirklich vielleicht gut oder wohlthätig seyn könnte, die aber andererseits doch weit größeres Unheil verhüten. Eine solche positive Beschränkung hat die Verfassung durch den §. 7 gesetzt. Sie will, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badner gleich seyen, ohne einen

Unterschied zwischen Gemeindebürgerlichen oder Staatsbürgerlichen zu machen. Ich will meine Behauptung, daß die Statuirung von drei Classen, der Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten, die in einer Abstufung die gemeindebürgerlichen Rechte üben sollen, gegen den Grundsatz der Gleichheit streitet, durch einige Beispiele rechtfertigen. Es hat das Gesetz selbst, oder vielmehr die Motive zu demselben haben anerkannt, daß es nicht das Gemeinwohl, nicht das öffentliche und allgemeine Interesse sey, das diese Classifikation hervorrufe, denn es heißt darin: „es ist wohl nicht nothwendig, die Gründe zu wiederholen, welche dafür sprechen, daß in Bezug auf Gemeindewahlen insbesondere in den größeren Orten vermittelst Einführung eines Census, oder wie immer der wohlhabenderen Classe der Bürgerschaft eine gesetzliche Nachhülfe zu Theil werden ꝛc.“

Die Einrichtung ist also blos allein zur Begünstigung der wohlhabenden Classe, und nicht zum Wohl der Gesammtheit getroffen worden. Setze man aber auch den Fall, daß in einzelnen Orten die Zahl der Minderwohlhabenden größer ist, als die Zahl der Wohlhabenden, so ist doch dieses noch kein Grund, um deshalb dem allgemeinen Princip der Gleichheit der Rechte entgegen zu treten. Dann setze man weiter den Fall, es sey in einer Gemeinde ein Uebergewicht der Landbauern über die Gewerbtreibenden, oder der letzteren über die Landwirthe, es bestehe die eine Gattung aus 400, und die andere nur aus 100 Mitgliedern. Wird man dann auf sie den nämlichen Grundsatz anwenden?

In den Gemeindeversammlungen kommen manche Angelegenheiten vor, oder der Gemeinderath und Bürgerausschuß wird manche Dinge besprechen, die auf das Interesse der Landwirthe oder auf jenes der Gewerbtreibenden einen vorherrschenden oder auch widerstreitenden Einfluß haben, und da frage ich, ob man statuiren wollte, daß die Gewerbtreibenden, deren Zahl 100 ist, mit einer vielfach stärkeren Stimme auftreten, um den Landwirthen, deren Zahl 400 beträgt, das Gleichgewicht zu halten? — Das wird man nicht thun, oder wenn man es thäte, so würde man eine widerrechtliche, verfassungswidrige Ungleichheit statuirt haben. Geht es an, ohne Verletzung des §. 7 der V. U. eine solche Ungleichheit zwischen den drei Classen der Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten zu statuiren, so gienge es auch an, zu sagen, in den Gemeinden sollen die Adelichen ein doppeltes Recht und die Gemeinbürgerlichen nur ein einfaches, oder ein Sechstels-Recht haben.

Zwischen dieser und der andern Bestimmung ist rechtlich kein Unterschied.

Wenn man mir sagt, der Arme habe die Gelegenheit nicht gehabt, sich zu bilden, während die Andern wenigstens der Mehrheit nach diese Gelegenheit gehabt hätten, so erwiedere ich: jedes dieser Worte läßt sich auch auf die Classificirung nach adeliger oder gemeiner Herkunft anwenden. Würde man jedoch nicht glauben und anerkennen, durch diese Statuirung eines Unterschieds in der Ausübung der gemeindebürgerlichen Rechte, zwischen Adeligen und Gemeinen, eine Verletzung des §. 7 der Verfassung begangen zu haben? Allerdings würde dies der Fall seyn, und in der Kammer laut anerkannt werden.

Wenn man ferner den Reichen in Beziehung auf die Wahlrechte und überhaupt auf gemeindebürgerliche Rechte mehr verleihen zu können glaubt, als den Mittelbesteuerten, so könnte man ihnen auch in allen andern Sphären der bürgerlichen Berechtigungen größere Befugnisse einräumen.

Man könnte sagen, wer das Gewerbe eines Schusters oder Schneiders treiben will, muß der Classe der Niederstbesteuerten angehören, oder wer nach einem Staatsdienst trachtet, oder Advocat werden will, muß in der Classe der Höchstbesteuerten seyn. Es bestand auch früher ein ähnliches Gesetz, wonach Keiner studiren durfte, als Derjenige, der entweder 8,000 fl. Vermögen nachzuweisen im Stande war, oder der Sohn eines höheren Staatsdieners war.

Dieses Gesetz ist aber schon in den ersten Tagen nach dem Erscheinen unserer Verfassung auf eine preiswürdige Weise beseitigt worden, weil es dem Geist der Verfassung widersprach, und ich erinnere mich noch mit großer Freude daran, daß das Gesetz hinsichtlich der Ausschließung der Armen von den Studien in der ersten Kammer, in welcher zu sitzen ich damals die Ehre hatte, als verfassungswidrig anerkannt und deshalb auch die Aufhebung dessel-

ben beschlossen wurde. Durch die Behauptung, daß die Aermeren bei Wahlen Umtriebe machten, oder daß Gefahr vorhanden sey, es möchten von der andern Seite Ehrgeiz einwirken, ader andere unlautere Machinationen Statt finden, wird man wohl die Statuirung einer solchen Ungleichheit nicht rechtfertigen können. Ich habe zu meinem Erstaunen bemerkt, daß Einige von den Mitgliedern, welche in der Behauptung oder der Forderung der sogenannten Emancipation der Israeliten die Allerfreisinnigsten sind, das heißt, in der Forderung der völligen Gleichstellung der Juden mit den Christen in Beziehung auf politische Rechte, gerade zugleich Diejenigen sind, welche die Hälfte der christlichen Bewohner der Städte um ihr gutes Recht bringen und unterdrücken wollen, so zwar, daß, wenn das Gesetz durchgeht, wir auf dem nächsten Landtag mit Bitten ohne Zahl, um Emancipation der Christen, welche die Niederstbesteuerten sind, werden bestürmt werden, obgleich in der Verfassung ausdrücklich die Beschränkung der politischen Gleichheit, in Beziehung auf die Israeliten, so wie überhaupt alle nicht einer christlichen Confession Angehörige, ausgesprochen ist. Im § 19 ist blos den christlichen Religionstheilen Gleichheit der Rechte zugestanden, so daß hier n Bezug auf Nichtchristen der Gesetzgebung ein Spielraum gelassen ist.

Auch tritt der Umstand ein, daß in Beziehung auf die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, oder Dasjenige, was aus dem Verhältniß einer innigen und familienähnlichen Vereinbarung fließt, zwischen den Israeliten durch ihre selbst gewählte freiwillige Absonderung ein weit größerer Unterschied Statt findet, als zwischen dem Armen und dem Reichen.

Auf die Umtriebe selbst will ich nicht mehr zurückkommen, denn diejenigen Umtriebe, welche man tadelt, sind nur Diejenigen, deren Wirkung in gewissen Regionen unangenehm ist. Aber nicht Alles, was mißfällig ist, ist auch verwerflich. Umtriebe von der Art, wie ich sie schon scharf tadeln und charakterisiren hörte, gehen in diesem Saale selbst vor und sind auch ganz in der Ordnung.

Diejenigen, die mit der größten Heftigkeit und Bitterkeit gegen die angeblichen Umtriebe in Gemeinden geeifert haben, welche Umtriebe darin bestanden haben sollen, daß man die Stimmen auf gewisse Personen oder Beschlüsse zu richten suchte, thaten dasselbe schon hier in diesem Saale. Wie oft habe ich schon ein Mitglied von einer Bank zur andern gehen und seine Motive Diesem oder Jenem einflüstern sehen, oder hören, mit dem Beisatz, er möge doch ja entweder mit den Ministern oder nicht mit den Ministern stimmen. Sind denn dies Umtriebe? und sollen wir etwa den Mittel- oder Niederstbesteuerten Dasjenige verbieten, was wir Höchstbesteuerte uns erlauben und was wir auch thun sollen, so lange wir in Beziehung auf die Mittel und Wege in den Schranken des Gesetzes bleiben? —

Man wird mir wieder einwenden, ich selbst hätte früher einen Census gefordert und ich meine, ich höre diesen Einwand schon. Man wird sagen, ich hätte auch eine Ungleichheit gegen den § 7 statuirt, denn durch einen Census werde auch eine Classe von solchen, die wählen, und eine Classe von solchen, die nicht wählen können, statuirt. Abgesehen aber von dem großen Unterschied zwischen Census und Classification, worauf ich schon bei vielen Gelegenheiten aufmerksam machte, so bemerke ich noch weiter, daß, wenn man einen Census festsetzt, und besonders einen solchen, wie ich ihn im Jahr 1835 wollte, wonach nur Diejenigen, die blos mit dem persönlichan Verdienstcapital in die Steuer aufgenommen sind, nicht wählen dürfen, ich nur eine allgemeine Bedingung gesetzt habe, unter der allein das Wahlrecht geübt werden kann, eine Bedingung, welche zu erreichen, Jedem nicht nur möglich, sondern auch leicht ist. Etwas zu dem persönlichen Verdienstkapital zu erwerben, ist Jedem, der nur einigen Fleiß und Verstand und Sparsamkeit hat, leicht möglich. Solchergestalt kann es geschehen, daß es in einer Gemeinde gar keinen Fünfhundertguldenmann mehr giebt, sobald nämlich diese Leute einigermaßen fleißig, sparsam und geschickt sind. Wenn sie es nicht sind, dann mögen sie sich die Folgen davon selbst zuschreiben. Hier ist also von keiner nothwendig absondernden Classeneintheilung die Rede. Das Gesetz will nicht haben, daß in einer Gemeinde eine gewisse Quantität aus Nichtwahlberechtigten und eine andere aus Wahlberechtigten bestehen solle, sondern ein Gesetz, das einen Census vorschreibt, sagt nur: wenn Einer ein gewisses Vermögen habe, dürfe er mit wählen, gleichwie man auch die Großjährigkeit für Diejenigen, die ein gewisses Alter erreicht haben, festsetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Man sagt, wer die mit Billigkeit und Vernunft zu fordernden Bedingungen nicht hat, kann nicht activer Bürger seyn. Wenn ich aber Jemanden schon als activen Bürger anerkenne, und dann gleichwohl noch Classen mache, so streitet dies gegen die Gleichheit. Dies ist einer der Charaktere, welche die erlaubte Ungleichheit von der unerlaubten trennen. Sie ist nämlich erlaubt, wenn die Unterscheidung in Bedingungen besteht, welche zu erreichen nicht ganz unmöglich ist. Die Ungleichheit aber, welche das vorliegende Gesetz vorschreibt, ist nicht zu heben möglich. Wenn man daher auch festgesetzt hat, bei der Wahl zum Abgeordneten sey ein Census von 10,000 fl. nöthig, so ist selbst diese Ungleichheit nicht so auffallend gegen den Geist der Verfassung streitend, als die Eintheilung in Höchst-, Mittel- und Niederst-Besteuerte, obschon allerdings jener hohe Census gegen das Princip streitet, das ich für den Census aufgestellt habe, das nämlich in der vernünftigen Anerkennung der Unselbstständigkeit des Mannes besteht, der blos sein persönliches Verdienstkapital besteuert, was auf Einen, der ein Steuerkapital von 10,000 fl. hat, nicht anwendbar ist.

Nun können aber in einer Gemeinde und besonders in einer Landgemeinde alle Bürger so viel Vermögen besitzen, daß sie sämmtlich selbstständig sind und Keiner von dem Andern abhängig ist, so wie sie auch hinsichtlich der übrigen mit Vernunft zu fordernden Eigenschaften von einander gar nicht verschieden seyn mögen. Gleichwohl will aber das Gesetz, daß sie nicht Alle gleich behandelt werden und trifft Unterscheidungen nicht nach vernünftig anzuerkennenden Merkmalen, oder nach der Würdigkeit und Tüchtigkeit, sondern in rein willkührlichem und geldaristokratischem Sinne. Es können unmöglich Alle zur Classe der Höchstbesteuerten gehören, und wenn auch 5000 fl. das geringste Steuerkapital sind, so kommen, die dasselbe besitzen, doch in die niederste Classe, weil eben andere noch mehr haben. Die Leute werden also ausgeschlossen, nicht wegen eines bei ihnen persönlich vorhandenen Grundes, sondern sie werden wegen eines Grundes niedergedrückt, der bei Andern Statt findet. Sie werden es darum, weil es in ihrer Gemeinde nicht etwa Selbstständigere und Würdigere gibt, sondern weil es Reichere gibt, und das Gesetz eben drei Classen haben will. Ein Sechstel der Reichen soll so viel gelten, als drei Sechstel der Armen, und die Hälfte der Bürgerschaft soll nur so viel Recht haben, als das eine Sechstel der Reichen, wenn auch gleich in der Classe der Niederstbesteuerten sehr Viele enthalten sind, die das provisorische Gesetz und auch der Regierungsentwurf der Gemeinde-Ordnung vom Jahr 1831 als selbstständig erkannten und ihnen also das volle Wahlrecht verliehen. Nach einer Berechnung, die ich mir habe geben lassen, werden nach dem neueren Gesetz in Freiburg mehrere hundert Bürger, die über 3000 fl. Steuerkapital haben, in die Classe der Niederstbesteuerten, also unter die Untüchtigen und Unselbstständigen gestellt. Neben diesen sind dann noch 400 Andere, die nicht Fünfhundertguldenmänner, sondern solche sind, die zwar kein höheres directes Steuerkapital haben, doch aber großentheils zu den Wohlhabenden gehören, nämlich Pensionäre, Besoldete, Capitalisten ꝛc. Es ist also eine Ungleichheit zu Gunsten einer Classe statuirt, wie das Gesetz selbst sagt, und nicht zu Gunsten der Gesammtheit.

Nun finde ich aber in der Verfassung noch einen anderen Paragraphen, welcher verbietet, die Interessen besonderer Classen ins Auge zu fassen, indem laut § 69 der Abgeordnete schwören muß, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach eigener innerer Ueberzeugung zu berathen.

Schaaff: Man soll hiernach auch nicht vorzugsweise für die Prolätarier sorgen.

v. Rotteck: Ich will ja diese blos den Andern gleich gestellt haben. Hier handelt es sich besonders um die Classe der Höchstbesteuerten, denen man so viel Recht geben will, als der Hälfte der Bürgerschaft, blos weil diese nicht so viel Steuerkapital hat, wenn sie auch gleich so viel besitzt, um nach aller Vernunft als selbstständig betrachtet werden zu können. Den Reichsten will man ein Privilegium geben, und dieses streitet gegen den Wortlaut, noch klarer aber gegen den Geist des § 7 der Verfassung. Es heißt freilich, daß Jeder von uns nach seiner innersten Ueberzeugung stimmen soll; allein es ist natürlich, daß deshalb die Ueberzeugung des Einzelnen doch frei ist, und er den § 69 so wie den § 7 interpretiren kann, wie er will, so daß er auch dieses Privilegium der Reichen für die Gesammtheit als wohlthätig betrachten oder darstellen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich erinnere mich aber doch an eine sehr bedeutungsvolle Druckschrift, die im Jahr 1823 nach dem unfreundlichen Schlusse des Landtags herausgegeben wurde und den Titel führt: „von dem Gewissen eines Abgeordneten", in welcher sehr scharfsinnig oder spitzfindig darzuthun gesucht wurde, daß das Gewissen eines Abgeordneten darin bestehe, sofern er mit seiner Regierung überhaupt nicht unzufrieden ist, überall für Dasjenige zu stimmen, was die Regierung fordert. Wenn dies die persönliche Ansicht des Einzelnen ist, so habe ich nichts dagegen zu erinnern; nur glaube ich für mich, daß ich durch die Vergleichung des Census mit der vorgeschlagenen Abtheilung in drei Steuerklassen offenbar gezeigt habe, welch' ein Himmelweiter Unterschied zwischen beiden Statt findet. Dort ist ein Princip der Ausschließung der wenigen Fünfhundertguldenmänner, als unselbstständiger oder solcher Leute, denen vielleicht, ja sogar wahrscheinlich, so lange die Wahlen öffentlich geschehen müssen, ein Zwang aufgelegt wäre, ihre Wahlstimme Diesem oder Jenem zu geben, um ihre Kundschaften zu erhalten. Es handelt sich somit um einen Census, zu welchem selbst die Ausgeschlossenen in ihrer Mehrheit ihre Beistimmung geben könnten.

Anders verhält es sich mit einer Classeneintheilung, zu der nie und nimmermehr eine wahre Zustimmung der Gesammtheit der Bürger gedenkbar ist; und hier komme ich nun auf das Criterium, wonach man die Billigkeit und rechtliche Möglichkeit einer zu statuirenden Ungleichheit anerkennen kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn sich der Wille Aller oder doch der Mehrheit, namentlich auch der Betheiligten selbst, dafür aussprechen kann und darf. Es ist hier ein doppelter Gesammtwille in Frage, nämlich der der Gemeinden und jener der sämmtlichen Staatsbürger, welche Letztere wir hier vertreten. So viel ist richtig, daß in den Gemeinden selbst, so lange man noch einen Funken Verstand und Selbstgefühl bei den Gemeindebürgern annehmen kann, fünf Sechstel der Bürgerschaft nicht dafür stimmen würden, einem Sechstel der Höchstbesteuerten das große Recht zu geben, das der Entwurf ihm verleiht. Es ist nicht möglich und nicht denkbar, daß dies geschieht, sondern sie werden von Gleichheit der Rechte nicht abgehen und höchstens in einen Census einwilligen können, wie ich ihn vorhin bezeichnet habe. Ich freue mich aber, daß auch von Seiten der Regierungsbank der Stab der Verwerfung über den Census gebrochen ist. Wir kommen dann um so eher zu dem von mir gewünschten Ziele der Gleichheit, indem die Statuirung auch einer kleinen Ungleichheit immer etwas Gehässiges hat, und einer Vertheidigung bedarf. Aber auch die große Mehrheit der Staatsbürger, und wir als Vertreter derselben, können nicht beistimmen, und zwar darum nicht, weil wir zwar vermöge des Gesetzes, nämlich unserer Verfassung, die Vertreter aller Bürger, nach der Natur der Dinge aber, es doch weit weniger für die Armen, als für die Reichen sind. Das Verfassungsgesetz selbst, das ein Steuerkapital von 10,000 fl. für die Abgeordneten vorschreibt, hat dieses so gemacht, und die Natur ist stärker, als alle positiven Einrichtungen.

Das Interesse, der Standpunkt und die nothwendige Befangenheit der Reichen macht es unmöglich, aus Demjenigen, was wir hier für uns beschließen, einen wahren Gesammtwillen heraus zu deduciren. Es ist blos eine Dichtung und keine Wahrheit. Wenn die Reichen unter sich einen Beschluß fassen, der nach seinem Inhalt und seiner Tendenz eine wirkliche Verachtung gegen die ärmere Classe ausspricht, so finde ich dieses mit meinem Gefühl und meinem Rechtssinn nicht vereinbar. Ein Privilegium, für sich Selbst oder Seinesgleichen zu decretiren, ist gewiß höchst bedenklich, und wir müssen gewärtig seyn, außerhalb dieses Saales ein hartes Urtheil auf uns zu ziehen. Man wird nämlich sagen, es sey ein Mißbrauch unserer Rechte, daß wir einen solchen Beschluß gefaßt haben. Ja, wenn wir einen Beschluß faßten, wodurch wir den Aermeren eine Wohlthat erwießen, dann würde dies allerdings im Sinne der Gesammtheit liegen können. Wir hätten eben dann zu Gunsten der Armen, im Namen der Reichen beigestimmt.

Alles, was zur Besserung des Zustandes der Armen dienen mag, können wir statuiren, ohne derselben eigentliche naturgemäße Organe in unserer Mitte zu haben. Aber die Armen herabwürdigen und vergleichungsweise gegen den sechsten Theil ihrer Mitbürger, denen sie an Tüchtigkeit doch gleich stehen, herabdrücken, ist etwas, was nicht zu rechtfertigen ist, besonders wenn keine Organe dieser Armen zugestimmt haben. Es handelt sich nicht

nur von der geringen Classe, die nach ihrem Stand und ihren Vermögensverhältnissen wirklich als unselbstständig erkannt werden kann, sondern von der Hälfte oder einem fünf Sechstel der Bürgerschaft, die man gegenüber von einem Sechstel zurücksetzt. Wenn man sagt, man müsse die Reichen gegen das Uebergewicht der Armen vertheidigen, so sage ich, daß man zum Gegentheil noch mehr Grund hat; denn die Reichen haben so viele Mittel, ihren Einfluß zu verstärken, daß sie keiner Nachhülfe durch das Gesetz bedürfen.

Wenn aber der große Ausschuß nach einem geldaristokratischen Wahlgesetz gewählt werden soll, und dieser sodann den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß mit Reichen besetzt, so werden alldort auch nur die Interessen der Reichen vorzugsweise in Betracht kommen und durchgeführt werden.

Es werden diese nimmermehr durch das Vertrauen der Gesammtheit gewählt seyn, und darum werden sie sich auch in die Stellung versetzen, und von dem Gedanken durchdrungen seyn, den sie hatten, als der Gemeinderath sich noch durch selbst-eigene Wahl ergänzte.

Sie werden von dem Traum erfüllt werden, als seyen sie „wie von Gottes Gnaden" der Herrschaft in den Gemeinden theilhaftig.

Bei allen Fragen, die in Gemeinde-Angelegenheiten vorkommen, besonders über die Art der Umlagen, kann das Interesse der Armen jenem der Reichen entgegengesetzt seyn, z. B. bei der Frage: ob eine directe oder indirecte Steuer zur Deckung dienen soll, da werden die Armen die directe Umlage fordern, weil sie alsdann weniger zu bezahlen haben, während die Reichen eine indirecte Steuer verlangen werden, weil alsdann die Aermern gleichviel oder noch mehr zu zahlen haben, als dieses Sechstel der Reichen, die ohnehin zur Verzehrung sich anschaffen können, was sie wollen.

Aus diesen Gründen stimme ich entschieden gegen das Gesetz; und wenn ich 100 Stimmen hätte, so würde ich nicht eine einzige gegen die Armen und Mittelbesteuerten erheben, sondern Gleichheit für Alle und Alle aussprechen.

Wenn übrigens blos davon die Rede wäre, ein so und so constituirtes Wahlcollegium zu ernennen, aus dem naturgemäß eine etwas aristokratische Zusammensetzung des Gemeinderaths hervorginge, so könnte ich dieses noch einigermaßen billigen. Ich würde mich wenigstens enthalten, die Sache unbedingt zu verwerfen, weil der Gemeinderath naturgemäß selbst bei einem ganz freien Wahlsystem wenigstens großentheils aus Wohlhabenden zusammengesetzt seyn wird, indem die ganz Armen unmöglich theils die Kenntnisse, theils die Neigung haben, Gemeinderathsstellen zu versehen. Sie müssen ihre Zeit ihren Familien, und nicht der Besorgung von Gemeindeangelegenheiten widmen. Sie werden also schon von selbst den Wohlhabenden, denen sie Vertrauen schenken, ihre Stimme geben.

Wenn ich es aber auch, wenigstens theoretisch, billigen könnte, daß bei Ernennung des Gemeinderaths den Reichen irgend ein Vorzug ertheilt werde, so könnte ich dies doch nicht bei Constituirung des kleinen Ausschusses und noch weniger bei der des großen Ausschusses. Denn der letztere soll ja ganz und gar an die Stelle der Gemeindeversammlung treten, und also dergestalt constituirt und gebildet werden, daß er naturgemäß und in Wahrheit die Gemeinde vorstellt, und man so viel als möglich gewiß seye, es werde aus seinen Berathungen und Schlußfassungen gerade nur das hervorgehen, was, wenn eine Gemeindeversammlung beisammen gewesen wäre, aus dem Schooß derselben hervorgegangen seyn würde.

Das wird aber nach der vorgeschlagenen Art und Weise nie und nimmermehr erreicht, sondern es wird dieser große Ausschuß vorzugsweise ein Vertreter der Reichen seyn, und nur zu einem kleinen Theile noch eine Vertretung der Aermeren in sich schließen, so daß die Letzteren für und für überstimmt werden müssen.

Ich stimme also wiederholt gegen die vorliegende Bestimmung, und fordere, daß in Beziehung auf die Bildung des großen Ausschusses das alte Gesetz von 1831 maßgebend sey und in Kraft erhalten werde.

Staatsminister Winter: Der Herr Abg. von Rotteck unterstellt, ich hätte gestern etwas gesagt, woran mein Herz nicht gedacht hat, und ich möchte diese Unterstellung beinahe eine insidiöse heißen. Sie werden Sich erinnern, daß der Herr Abg. v. Rotteck die ganze Schaale seines politischen Zornes über einen gewissen

Theil badischer Einwohner, die ich nicht genau kenne, aber die Freiburger Aristokraten darunter vermuthe, ausgegossen hat.

Darauf habe ich erwiedert, es gebe einen politischen Misticismus, wie es einen religiösen gibt, und ich hätte sagen können einen politischen Fanatismus, wie es einen religiösen gibt. Ich habe ferner gesagt, der politische Fanatiker und Mistiker habe in der Regel Herrschsucht und Genußsucht zum Zweck, das heißt, er wolle herrschen und genießen. Ich habe aber nicht daran gedacht, dem Armen den Genuß zu verwehren, oder zu sagen, er sey bestimmt, an der Erde zu kleben, um blos seinem Leibe genug zu thun. Die politischen Anführer habe ich gemeint, und dann bin ich zu einer Charakterisirung in der Weise übergegangen, daß ich gefragt habe, ob denn nur Diejenigen, die seiner Ansicht seyen, die Gutdenkenden seyen, und dann habe ich bemerkt, sein Glaube kenne keine Duldung, sein Haß keine Mäßigung, seine Verfolgung keine Grenze. Dies ist es, was ich dem Herrn Abg. v. Rotteck erwiedert habe, wobei mir nicht eingefallen ist, dem Armen irgend etwas zu nehmen, oder ihn auf irgend eine Weise herabzuwürdigen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Kammer wird wohl den streng mathematischen Beweis vernommen haben, daß Persönlichkeit plus Kenntnisse und Vermögen gleich sey, der Persönlichkeit minus Kenntnisse und minus Vermögen. Nachdem Herr v. Rotteck in seiner langen Rede diesen mit der Logik freilich nicht völlig vereinbaren Beweis geliefert hat, so glaube ich, daß die Kammer hinreichend aufgeklärt seyn wird, und daß wir dieses Capitel verlassen können.

Delisle: Ich sehe mich veranlaßt, eine Bedenklichkeit über den §. 3 zu äußern. Es werden hiernach die Bürger in drei Classen getheilt, in der Art, daß in die erste die Reichen, in die zweite die Mittelvermöglichen, und in die dritte die Armen kommen. Ich glaube, daß diese Eintheilung Spielraum läßt, daß die Intelligenz der Bürger an den Meistbietenden verkauft wird. Es können in der ersten Classe 20 bis 30 Bürger seyn, und ein Steuerkapital von 5,000 fl. besitzen, und in der zweiten Classe können eben so viele mit beinahe demselben Steuerkapital seyn.

Wenn nun in der zweiter Classe herrschsüchtige und eifersüchtige Bürger sind, so steht ihnen das Mittel zu Gebot, mittelst ein paar Gulden, die sie mehr Steuer zu bezahlen haben, wenn sie um einige hundert Gulden ihr Steuerkapital erhöhen lassen, zwanzig Leute aus der ersten Classe zurück zu drängen und sich selbst hinein zu bringen, worin ich nichts anderes als eine Begebung der Plätze in der ersten Classe an die Meistbietenden erkenne. Ich glaube nicht, daß diese Maßregel, respective diese Art, die Bürger in Classen einzutheilen, geeignet seyn wird, den Frieden und die Ruhe in einer Gemeinde zu befördern.

Christ: Es ist in diesem Saale schon einige Male von dem §. 7 der Verfassung die Rede gewesen, welcher bestimmt, daß alle staatsbürgerlichen Rechte der Badner in jeder Beziehung gleich seyn sollen, so weit das Gesetz selbst keine ausdrückliche Ausnahme davon macht. Wenn man diese Verfassungsbestimmung in der Ausdehnung nimmt, wie der Abg. v. Rotteck, so werden wir bei jeder einzelnen Frage über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzes vorerst die Präjudicialfrage zu entscheiden haben, ob dieser Paragraph Anwendung finde, oder nicht. Es ist daher von Wichtigkeit, zu entscheiden, was dieser Paragraph bestimmt, wenn man über den Sinn desselben von dem reinen Standpunkt des Rechts ausgeht. Ich erinnere mich nur zweierlei Stellen in unserer Gesetzgebung, in denen von staatsbürgerlichen Rechten die Rede ist. Es ist dies das sechste Constitutionsedict, das eine Bestimmung über staatsbürgerliche Rechte enthält, und der sehr allgemein lautende Art. 7 des Code Napoleon, worin die staatsbürgerlichen Rechte den bürgerlichen Rechten entgegen gestellt sind. Ich verstehe nun unter staatsbürgerlichen Rechten keine andern Rechte, als solche, welche die Verfassungsurkunde den Staatsbürgern gegenüber dem Staat verleiht, und ich rechne hiernach unter staatsbürgerliche Rechte insbesondere solche Bestimmungen, welche gleiche Ansprüche gewähren auf Staatsgut, Schutz alles Eigenthums und persönliche Freiheit, ferner die Bestimmung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, Gewissensfreiheit und Gleichheit der politischen Rechte, actives und passives Wahlrecht u. s. w. Diese Bestimmungen sind in den einzelnen Paragraphen der Verfassung enthalten. Nur diejenigen Rechte also, welche Staatsbürger gegenüber dem Staate nach der Verfassung

haben, sind staatsbürgerliche Rechte, während alle übrigen Bestimmungen in den Gesetzen unseres Landes nicht in diese Classe fallen. Dahin gehören namentlich alle Bestimmungen über Gemeindeangelegenheiten. Wenn man die letztern auch in die staatsbürgerlichen Rechte hereinziehen will, weil die Gemeinden Theile des Staates sind, so müssen wir alle einzelnen Theile der Gesetzgebung, also das ganze Civil- und Criminalrecht, als eben so viele Theile des großen Staatsgebäudes hieher zählen. Ich glaube deßhalb, daß man von dem Standpunkt der Interpretation aus nichts anderes behaupten kann, als daß der §. 7 sich nur auf solche durch die Verfassungsurkunde namentlich den Badnern verliehenen Rechte beziehen könne. Es können zwar in Gemeinden Verhältnisse obwalten, die sehr viel Aehnlichkeit mit den Staatsverhältnissen darbieten, allein immer handelt es sich doch blos von Gegenständen, welche die Gemeindebürger unter sich betreffen, und Fälle dieser Art kann man nicht unter den Art. 7 der Verfassung reihen, welcher blos von Rechten spricht, die der Staat den Staatsbürgern gewährt.

Buhl: Meine Herren! Ich glaube, daß durch den Gesetzesentwurf, der uns vorgelegt ist, die Regierung beabsichtigt, den natürlichen Einfluß, den die vermöglichere Bürgerklasse auf die ärmere zahlreichere ausüben, zu heben, und dadurch die kleinere reichere Classe der Gemeindebürger zu stützen. Sie anerkennt, daß die reichere Classe einen grössern Einfluß als die ärmere haben sollte.

Ich selbst glaube, daß dieser Einfluß in politischer Beziehung nothwendig ist, aber ich glaube auch, daß dieser Einfluß hinlänglich gewahrt ist durch die Gemeindeordnung, welche jetzt als Gesetz besteht. Denn der Einfluß der Vermöglichern beruht auf natürlichen Ursachen, die keine Bevorzugung nothwendig haben, sondern nur den Schutz, der ihnen gebührt, gegen den Druck der Ueberzahl; dieser Schutz aber, glaube ich, wird erreicht durch die im Art. 5 des neuen Gesetzes enthaltene Vorschrift. In Verbindung mit diesem Artikel muß ich den Antrag stellen, den Art. 3 dahin abzuändern, daß die Gemeindebürger in drei Classen nach ihrem Vermögen getheilt werden sollen, daß aber diese drei Classen gleich in der Kopfzahl bestehen; ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß jede Classe 1/3 der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten für sich allein wählen und stimmen wird, die Vermöglichen nie unterliegen und ihren natürlichen Einfluß behaupten werden.

Ministerialrath Bekk: Ich glaube nicht, daß durch den Vorschlag des Abg. Buhl der Zweck erreicht wird. Der Abg. Buhl anerkennt selbst, daß es gut sey, daß man den Vermöglichern eine Nachhilfe verschaffe, damit sie von den Aermern nicht in Schach gehalten werden. Wenn das aber angenommen wird, so ist unerläßlich, daß man ihnen mehr Stimmrecht gebe oder auf irgend eine andere Art sie begünstige.

Dies vorausgesetzt, erlaube ich mir einige Bemerkungen über das von dem Abg. v. Rotteck Vorgebrachte, insbesondere auf das, was er vom Art. 7 der Verfassungsurkunde sagt.

Wollte man dem §. 7 der Verfassungsurkunde wirklich die Auslegung geben, daß alle Rechte der Badener, insofern sie sich auf eine Theilnahme an der öffentlichen Gewalt beziehen, gleich seyn müssen, so würde man zu den sonderbarsten und abenteuerlichsten Resultaten gelangen. Wir wollen dies namentlich in Bezug auf die Theilnahme der Gemeindebürger an der öffentlichen Gewalt der Gemeindeverwaltung ins Auge fassen.

Der Abg. v. Rotteck anerkennt selbst, daß das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Gewalt nicht ein Privatrecht des Einzelnen sey, das er in seinem Namen anzusprechen habe, sondern, daß er das Recht auszuüben habe im Interesse der Gesammtheit. Nimmt man diesen Satz als wahr an, so wird man auch annehmen müssen, daß, so weit das Interesse der Gesammtheit eine Ungleichheit der Theilnahme fordert, eben damit auch der Rechtsgrund zu einer solchen Ungleichheit gegeben sey. Wollte man sagen, daß alle Badener gleiches Recht an der öffentlichen Gewalt in den Gemeinden haben sollen, so müßte man dieses auch annehmen nicht allein in Beziehung auf die Wahl Derjenigen, welche diese Gewalt ausüben sollen, sondern man würde zu der Absurdität kommen, daß jeder Gemeindebürger diese Gewalt selbst in gleichem Maße auszuüben habe, daß also Jeder fordern könnte, selbst Bürgermeister oder Gemeinderathsmitglied zu seyn.

Dieses Resultat wird aber der Abg. v. Rotteck nicht verlangen. Geht man aber einmal davon ab, so wird man auch von der Ansicht abgehen müssen, daß der §. 7

der Verfassungsurkunde gleiche Rechte in Bezug auf die Theilnahme an der öffentlichen Gewalt überhaupt statuire, und man muß annehmen, daß hierin eine Ungleichheit bestehen kann, welche sich nach Verschiedenheit der Voraussetzungen richtet. Nur wer gewisse Bedingungen erfüllt, und dieß sagt v. Rotteck selbst, kann nach Umständen fordern, daß er zu dieser oder jener Theilnahme der öffentlichen Gewalt zugelassen werde. Man könnte ja sonst auch nicht bestimmen, daß, wer Richter werden will, die Gesetze kennen müsse, denn Derjenige, der die Gesetze nicht kennt, würde sich darauf berufen, er habe nach der Verfassung gleiche Rechte wie ein Anderer, auf thatsächliche Voraussetzungen komme es nach §. 7 nicht an.

Der Abg. v. Rotteck fühlt aber selbst, daß man damit zu weit kommt. Er hat behauptet, daß eine Verschiedenheit der Rechte statuirt werden kann, insofern sie Ausfluß des Gesammtwillens sind, insofern sie im Interesse der Gesammtheit liegen. Damit hat er aber Alles anerkannt, was ich behauptet habe, und es soll hier nicht mehr und nicht weniger geschehen, als daß im Interesse der Gesammtheit die Stimmrechte der Unvermöglichen gegenüber der wohlhabenden Klasse einigermaßen beschränkt werden. Er sagt zwar, die Vorlage bezwecke nach den Motiven der Regierung ausdrücklich, den Reichen einiges Uebergewicht zu geben im Vergleich gegen die Unvermöglichen. Es sey also hierbei nur das Interesse der Reichen, nicht das Interesse der Gesammtheit ins Auge gefaßt. Das ist aber ein falscher Schluß. Wir wollen den Wohlhabenden ein Uebergewicht geben, aber nicht im Interesse der Reichen, sondern im Interesse der Gesammtheit, weil wir wissen, daß, wenn die Wohlhabendern einen größern Einfluß haben, die Wahl im Allgemeinen besser, das Interesse der Gesammtheit also befördert wird, und nur aus dem Grund soll ihnen ein Uebergewicht eingeräumt werden. Der Abg. v. Rotteck glaubt zwar, man könnte noch weiter gehen und sagen: Alle, welche adelig sind, sollen einen weit größern Theil am Gemeinderecht ausüben. Er sagt ferner, man könnte sogar bestimmen, nur die Höchstbesteuerten können zum Stimmrecht zugelassen werden. Ich sage auch, man könnte noch allerlei dummes Zeug in einen Gesetzesentwurf bringen, aber daraus folgt nicht, daß in den Entwurf, wie er vorliegt, etwas Derartiges aufgenommen ist.

Das Spitzfindigste seiner Rede ist endlich noch das, daß er den Census dem §. 7 der Verfassungsurkunde nicht widersprechend glaubt, unserm System aber den Vorwurf eines solchen Widerspruchs macht. Er setzt nämlich voraus, wer die durch den Census vorgeschriebene nothwendige Summe nicht besitze, könne sich solche erwerben. Das ist gut gesagt, aber schwer gethan, besonders, wenn der Census etwas hoch ist. Wenn man, wie der Abg. v. Rotteck auf dem Landtage von 1831 vorgeschlagen hat, einen Census auch nur von 1,500 fl. annimmt, so ist dieses gar nicht mehr ausführbar.

Es wird in jeder Gemeinde immer beiläufig eine gleich große Zahl von Solchen vorhanden seyn, welche das durch den Census festgesetzte Steuercapital nicht besitzen, und wenn auch Einzelne in die Lage kommen, ein solches Capital zu erwerben, so wird dadurch das Verhältniß im Ganzen nicht geändert, und die Einzelnen, welche sich das nach dem Census erforderliche Steuercapital erwerben, können auch nach unserm Systeme von einer untern in eine höhere Classe hinaufsteigen. Die Annahme aber, daß bei einem Census, besonders wenn er eine erkleckliche Summe hat, solche Emporsteigungen ohne Schwierigkeit geschehen können, die Zahl der Ausgeschlossenen daher im Ganzen sich mindern werde, ist durchaus nicht richtig.

Dabei hat aber der Abg. v. Rotteck auch noch unbeachtet gelassen, daß wir auf der andern Seite die Unterscheidung nicht so stark machen, als er sie mit seinem Census machen würde.

Wenn ein gewisser Census gefordert wird, so sind gewisse Bürger von den Wahlrechten ganz ausgeschlossen. Wir wollen sie aber nicht ganz ausschließen, sondern nur um ein Sechstel ihres Stimmrechts schmälern.

Endlich kommt der Abg. v. Rotteck auf die Frage der Competenz zu Statuirung einer solchen Rechtsungleichheit. Er sagt, er sey überzeugt, der Gesammtwille der Gemeinden selbst werde eine solche Ungleichheit nie beschließen, denn so unverständig werden die weniger besteuerten fünf Sechstel nie seyn, dem höchstbesteuerten ein Sechstel einen solchen Vortheil zuzuwenden.

Wir wollen es darauf ankommen lassen. Gestern ist beschlossen worden, daß in Gemeinden unter 3000 Seelen nur durch Gemeindebeschluß der große Ausschuß zu Stande

kommen kann. Die Erfahrung wird lehren, daß auch Gemeinden unter 3000 Seelen freiwillig einen solchen Beschluß fassen werden. Selbst bei Gemeinden über 3000 Seelen haben wir gestern eine Clausel beigefügt, daß nämlich die Gemeinden mit Staatsgenehmigung von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang nehmen können. Wir wollen auch hier sehen, ob diese Gemeinden solche Anträge stellen werden.

Wenn der Redner aber bemerkt, wir als Deputirte seyen nicht berechtigt, gegen die Armen eine derartige Bestimmung zu treffen, weil Keiner von den Mitgliedern dieses Hauses in jene Classe gehöre, so sage ich: Gerade darum, weil Keiner von dieser Classe hier ist, und die Meisten unter uns gar nicht einmal Gemeindebürger sind, also weder in die eine noch in die andere Classe gehören, sind die Abgeordneten in der Sache am unbefangensten.

Wenn aber der Redner sagt, wir können gegen die Armen, zu denen wir nicht gehören, wohl Beschlüsse fassen, die ihnen Vortheil bringen, nicht aber auch solche, die ihnen Nachtheil bringen, — so erwidere ich: Wir nehmen an, daß die Einrichtung, die wir treffen wollen, in der That auch das Wohl der ärmern Classe befördern werde, sonst würden wir sie gar nicht in Antrag bringen.

Wenn sodann der Abg. v. Rotteck darauf aufmerksam macht, daß es bedenklich sey, den großen Ausschuß größtentheils aus Reichen zu constituiren, weil namentlich die Reichen beschließen könnten, Dasjenige, was zu Gemeindeumlagen durch Gemeinde-Vermögen nicht gedeckt werden könne, nicht durch directe Steuern, sondern durch indirecte, als Octroi, aufzubringen, weil dann die Armen das Meiste bezahlen würden, so muß ich ihm erwidern, daß auch bei indirecten Steuern die Reichen wieder am meisten ins Mitleid gezogen werden, denn man legt die indirecte Steuer in der Regel nicht auf das Brod, sondern auf andere Gegenstände, wie z. B. Fleisch und Wein, und da werden die Reichen mehr bezahlen müssen als die Armen. Aber ich sage ferner, derjenige Satz der Gemeindeordnung, wornach die Gemeinden eine indirecte Steuer nur mit Staatsgenehmigung einführen können, wird nicht verändert, sondern bleibt stehen. Der Staat hat dafür zu wachen, daß nicht eine wirkliche Bedrückung der Armen durch die Reichern geschehe, und der Staat wird diese seine Pflicht stets erfüllen.

Endlich bemerkt der Hr. Abgeordnete, der große Ausschuß sey dazu bestimmt, die Gemeinde zu vertreten; das gebe ich zu, aber er fügt bei, man müsse daher ihn so constituiren, daß die Beschlüsse des großen Ausschusses eben so ausfallen werden, wie wenn sie die Beschlüsse der Mehrheit der Gemeinde selbst wären. Diese Folgerung muß ich aber widersprechen.

Wir wollen eben durch den großen Ausschuß einen andern, und zwar bessern Beschluß herbeiführen, als wenn ihn die ungebildete Masse der Gemeindebürger selbst unmittelbar gefaßt haben würde.

Also ist diese Voraussetzung unrichtig.

(v. Rotteck einfallend): Ich bin nicht widerlegt.

Bekk: Das kann der Hr. Abgeordnete behaupten, aber das Gewicht der Gegengründe muß entscheiden.

Ich erlaube mir nun noch einige Bemerkungen auf Etwas, was der Hr. Berichterstatter der Minorität angeführt hat.

Er kommt zurück auf einen Antrag, den ich auf dem Landtag von 1835 gemacht habe. Ich glaube wirklich, daß jener Vorschlag einen gleichen Vermittlungsweg abgeben würde, wie der Regierungsentwurf, und daß dieser nur deswegen vor jenem den Vorzug verdient, weil er einfacher und etwas billiger, als mein im Jahr 1835 gestellter Antrag ist. — Ich habe damals keineswegs gesagt, daß nur ein ganz kleiner Census eingeführt werden müsse, ich habe nur deswegen noch für einen kleinen Census gestimmt, weil der größere verworfen ist. Wenn wir aber, wie ich bei meinem Vorschlage von 1835 voraussetzte, einen höhern Census einführen und dabei bestimmen, daß Diejenigen, welche durch den Census von dem Wahlrecht ausgeschlossen seyen, den siebenten Theil als Wahlmänner aus ihrer Mitte wählen sollen, so sage ich, daß dieser Antrag aristocratischer ist, als der der Regierung.

Die auf diese Weise Ausgeschlossenen wären dann nur zu einem Siebentel vertreten, sie hätten also sechs Siebentel des Stimmrechts verloren.

Hier im Regierungsentwurf ist aber der Vorschlag billiger, wie dies sogar der Abg. v. Rotteck nicht widersprochen hat.

(v. Rotteck einfallend): Ich habe dies nicht anerkannt.

Bekk: Wenn nach dem Regierungsentwurf die minderbesteuerte Hälfte nur den sechsten Theil am Wahlrecht verliert, und selbst wenn sie noch mehr verlöre, so würde sie doch nicht so viel verlieren, wie nach dem Antrag des Abg. Mittermaier.

Im Uebrigen glaube ich, daß der Antrag des Abg. Mittermaier in Beziehung auf die Resultate der Wahl wohl eben so gut wäre, als der Regierungsentwurf, aber es liegt eine größere Härte darin, und das ist der Grund, aus welchem der Regierungsentwurf mehr Vorzug verdient, zu welchem noch der weitere, der leichteren Ausführbarkeit kommt.

Meine Herren! Ich glaube, gerade darin liegt die wahre Weisheit des Gesetzes, daß jeder Bürger, ohne Unterschied, da, wo es sich um Rechte handelt, die im eigenen Interesse gegeben sind, gleiches Recht habe, daß man aber bei Vertheilung dieser Rechte da, wo er die Rechte gar nicht in seinem Namen auszuüben hat, sondern, wo das Interesse der Gesammtheit entscheidend ist, an eine solche absolute Gleichheit nicht gebunden sey.

Wenn der Abg. Zentner bemerkt, daß an dem Gemeindevermögen und an dem Allmendgenuß alle Bürger gleichen Theil hätten, daß also die Aermern eben so, wie die Reichern an der ökonomischen Verwaltung der Gemeinden betheiligt seyen, so muß ich erwiedern: die Gemeindebürger haben gar kein Gemeindevermögen, sondern es gehört dieses der idealen Gesammtheit; das Gemeindevermögen ist dazu bestimmt, die Ausgaben der Gemeinde daraus bestreiten zu können; es kann also der einzelne Bürger von dem, was durch die Gemeindeeinkünfte an den Lasten bezahlt wird, sich selbst nichts aufrechnen, und selbst rücksichtlich des Allmendgenusses ist man im Jahr 1835 bei Berathung des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse von der Unterstellung ausgegangen, daß es historisch zweifelhaft sey, ob solches Allmendvermögen, als für den Genuß der einzelnen Bürger, oder für die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für die Gesammtheit gewidmet, anzusehen sey, und wegen dieser zweifelhaften Natur des Allmendvermögens ist man davon ausgegangen, daß man einen großen Theil der Allmendnutzungen frei lassen müsse, und man hat nur den ein gewisses Maß übersteigenden Theil beigezogen.

Indessen ist selbst dann, wenn gar keine Umlage gemacht wird, wenn das Gemeindevermögen alle Bedürfnisse deckt, dessenungeachtet der Vermöglichere bei der Erhaltung des Gemeindevermögens mehr betheiligt, als der Arme, denn, wenn dasselbe schlecht verwaltet wird, wenn ein Defect entsteht, so muß er durch Umlage gedeckt werden; und daran muß dann wieder der Reiche das Meiste bezahlen.

Nach all' dem ist nun der vorliegende §. 3 des Entwurfs wohl begründet. Derselbe ist auch die Seele des ganzen Gesetzes. Mit diesem Paragraphen steht und fällt das Gesetz, denn Alles, was in diesem Gesetz noch weiter enthalten ist, dient nur zur Ausführung des hier niedergelegten Grundsatzes.

Welcker: Ich stimme gegen den §. 3, und will die Gründe für mein Votum nicht weiter ausführen. Schon in der ersten Sitzung habe ich meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß ich das Gesetz für gefährlich, bedenklich und verletzend halte und daß ich gerade in Beziehung auf diesen Punct, den der Hr. Regierungs-Commissär so eben die Seele des Gesetzes nannte, durchaus keinen Grund finden kann, das alte Recht abzuändern. Nachdem nun seit anderthalb Jahren die ärmere Classe der Bürger an den Geschäften, wovon sich hier handelt, Theil nahm, und in dieser Zeit fast überall treffliche Bürgermeister gewählt wurden, so liegt darin kein Grund für mich, zu sagen, daß die fernere Theilnahme derselben gefährlich und bedenklich sey.

Es sind gegen die Ungleichheit und die Ausschließung, wie sie dieser Artikel vorschlagt, Gründe vorgetragen worden, von denen ich nicht glaube, daß sie bis jetzt widerlegt wurden, und auch nicht glaube, daß sie widerlegt, sondern nur werden überstimmt werden können.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß man uns nicht mit einer mädchenhaften Verschämtheit die factischen Gründe vorenthalten solle, aus denen man eine große Classe unserer Mitbürger aus dem von ihnen rechtmäßig besessenen Recht herausreißen will. Man hätte uns sagen sollen, ob diese ärmere Classe durch ihre Theilnahme die Reichen verletzt habe. Man hat es aber nicht gesagt, und ich muß daher das Gesetz in dieser Hinsicht für grund- und bodenlos halten. Ich habe mich indessen blos erhoben, um ein Amendement zu machen, das ich diesen Morgen und schon früher mit Mitgliedern dieser Kammer besprochen habe. Zu mei-

ner großen Freude hat aber der Abg. Buhl, ein Mann, dessen würdige Bürgergesinnung und practischen Blick Sie Alle kennen, ohne alle Verabredung, dasselbe Amendement gemacht. Ich unterstütze daher dasselbe lebhaft, und es wird dieses Amendement wenigstens Ihre sorgfältige Prüfung und Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Es besteht einfach darin, daß dieselbe Classeneintheilung, die unser bisheriges Gemeindegesetz bis jetzt schon kannte, aber nur für das Gewähltwerden, aber nicht für das Wählen eingeführt hat, auch für das Wählen nunmehr ausgeführt werden soll, so daß von diesen drei Classen jede abgesondert ein Drittel wählt. Ich halte diesen Vorschlag darum für annehmbar und gut, weil er sich am meisten an unser bisheriges Gesetz anschließt. Er ist auf eine Ausdehnung von dem passiven Wahlrecht auf das active gerichtet, und man kann dann auch den §. 5 des neuen Gesetzes so stehen lassen, wie er steht. Die ganze Abänderung besteht nur darin, daß in dem §. 3 die Classen zwar auch nach dem Vermögen gebildet werden, wie es hier der Fall ist, jedoch zugleich mit Rücksicht auf die Gleichheit der Bürger und die Kopfzahl.

Wenn nun die Besorgnisse gegründet sind, die man in Beziehung auf die öffentliche Ordnung in den Gemeinden in der Richtung ausgesprochen hat, daß die ärmere Classe Herr über die ganzen Gemeindeverhältnisse werden, und die Reicheren unterdrücken könnte, so empfiehlt sich der fragliche Vorschlag noch besonders dadurch, daß er diese Besorgnisse beseitigt, und die Gefahren aufhebt. Zugleich involvirt dieser Vorschlag nicht im mindesten eine Rechtsungleichheit und nicht die mindeste Verminderung des Rechts der ärmeren Bürger.

Die Eintheilung nach Quartieren würde den Besorgnissen, die man geäussert hat, nicht steuern, allein diese Abtheilung nach dem Vermögen ist eine sehr vernünftige. Denken Sie sich die Lage, die man als möglich oder wirklich voraussetzen kann, daß die Aermeren wenigstens bei den Wahlen die Mehrheit bilden, und deßhalb die Reichen überstimmen. Nun nimmt man aber die Reicheren in die erste Classe und läßt sie abgesondert stimmen. Diese wählen ein Drittel und diese letzteren können von den Aermern doch nicht abgestimmt werden. Es besteht sodann noch eine mittlere Classe, von der man doch auch annehmen muß, daß nicht Arme, sondern Wohlhabende darin sitzen. Diese wählen dann abermals ein Drittel, so daß für die ganz Armen nur ein Drittel zu wählen übrig bleibt. Wenn wirklich die Classe der Aermeren die Hälfte der Bürgerschaft bildet, und die Reicheren vielleicht nicht in die Wahlversammlung gehen mögen, so konnten früher die sogenannten Proletarier sich allerdings über die Candidaten von allen drei Classen verabreden, ihren Candidaten durchsetzen und die Gemeinderath- und Ausschußstellen in die Hände der Aermsten legen. Dies ist nun aber nicht mehr möglich, es ist den Wogen der Demokratie ein Damm entgegengesetzt, es ist durch diese Ordnung bei dem Wahlgeschäft jede Gefahr in dieser Hinsicht beseitigt, und ich traue es allen achtbaren Mitgliedern in diesem Saale, die vorzugsweise an den Gemeindeverhältnissen Theil nehmen, zu, daß sie nicht die Reichen übermäßig begünstigen und privilegiren, sondern, wie auch die Motive des Gesetzes sagen, nur gegen ungerechte Uebervortheilung von Seiten der Armen beschützen wollen. Wir können uns aber nicht verbergen, daß der Gesetzesentwurf, so wie er vorliegt, mehr thut, als die Reichen beschützen. Wenn ein Sechstel der Gemeindeglieder, darum, weil sie reich sind, dasselbe Stimmrecht haben, wie die ganze andere Hälfte der Bürgerschaft, so heißt dies mehr, als die Reichen geschützt. Ich will sie auch schützen, nur nicht über die Noth privilegiren und begünstigen. Wenn man den Vorschlag des Abg. Buhl annimmt, so wird man sich jedem Vorwurf entziehen, als hätte man die staatsbürgerlichen Rechte der Badner ungleich gemacht. Man wird jeder Kränkung der Gefühle unserer Mitbürger vorbeugen, und auch nicht, wie man fürchtet, den Saamen der Zwietracht in die Gemeinden werfen. Mag man auch über den §. 7 der Verfassung urtheilen, wie man will, — wenn dieser Paragraph auch vielleicht nicht streng buchstäblich das vorliegende Gesetz als unmöglich und verwerflich darstellt, so wird man doch zugeben, daß es gegen den Geist jenes Paragraphen ist, der alle staatsbürgerlichen Rechte der Badner gleich stellt, wenn man in einem sehr wichtigen Puncte diese Rechte ungleich macht, ohne daß die Noth dazu auffordert.

Daß die Gemeinderechte auch staatsbürgerliche Rechte sind, daß überhaupt die staatsbürgerlichen Rechte sich weiter erstrecken, als auf die wenigen Rechte, die der Abg. Christ angeführt hat, beweist die Ueberschrift des betreffenden Titels in der Verfassungsurkunde, wo von den staatsbürgerlichen Rechten der Badner die Rede ist. Die

gemeindebürgerlichen Rechte sollen keine staatsbürgerlichen seyn, während man doch den Gemeinden ein Besteuerungsrecht giebt, und die Gemeinde-Ordnung die Handhabung der Gemeindepolizei und die Ausübung der unteren Gerichtsbarkeit den Gemeinden zuweist. Da nun ferner unser verfassungsmäßiges Gesetz den Bürgern in Beziehung auf die Wahlanordnungen Rechte ertheilt hat, so wollte diese gewiß nicht von den staatsbürgerlichen ausschließen. Es würde dies auch das Gefühl unserer Mitbürger kränken und verletzen, man wird nicht mit ungleichen Rechten, Arme und Reiche einander gegenüber stellen, man wird eine Verletzung vermeiden, die dadurch entsteht, daß man etwas nimmt, was man schon gegeben hat.

Der Hr. Reg.-Commissär Bekk hat mit seinem glücklichen Scharfsinn spitz und scharf darzustellen gesucht, daß es keine Verletzung der politischen Rechte unserer Mitbürger sey, wenn man dieses Gesetz annehme. Es ist dies aber doch zu spitz und zu scharf, und was zu spitz und zu scharf ist, schneidet und sticht nicht.

Alle unsere armen Mitbürger werden sich gekränkt fühlen durch diese Entziehung, und ich erlaube mir, Ihnen einige Worte eines schlichten Bürgers aus einer unserer Städte mitzutheilen, indem darin, nach meiner Erfahrung, die Gefühle von sehr vielen unserer achtbaren Bürger ausgesprochen sind.

Der Mann, von dem ich spreche, ist in seiner Gemeinde geachtet, er ist Gemeinderath und gehört nicht in die Classe der Proletarier. Er schreibt Folgendes:

„Hochzuverehrender Herr Volksvertreter!

„Mit großer Betrübniß habe ich den Gesetzesentwurf gelesen. Rückwärts also soll die Verfassung; rückwärts soll es gehen und muß es gehen, wenn unsere neue Gemeindeordnung, um die uns alle Nachbarstaaten beneiden, so verstümmelt wird, und zwar zu einer Zeit, wo der Bürger erst anfangt, sie zu begreifen und zu schätzen. Der früher eingeführte Wahlcensus war eine große Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, und Sie hätten die Trauer der Armen sehen sollen, die man von diesem Rechte zurückwies, wodurch Sie am meisten mit Ihren Vorgesetzten in Berührung kamen ꝛc.“

Ich bitte Sie, meine Herren, um des Friedens in den Gemeinden willen, den fraglichen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, und kann mich nicht mit den zwei Worten begnügen, die der Herr Regierungs-Commissär Bekk gegen denselben angeführt hat. Er soll uns zeigen und nachweisen, daß, wenn dieser Vorschlag durchgeführt wird, noch eine Gefahr vorhanden ist, daß unsere reicheren Bürger von den ärmeren überstimmt und unterdrückt werden. Ist aber dieses nicht möglich, und nehmen Sie den vorliegenden Entwurf dennoch an, so haben Sie eine traurige und ungerechte Bestimmung sanctionirt und eine Verletzung des Geistes der Verfassung sich zu Schulden kommen lassen.

Kuenzer: Ich habe gestern gegen die zwangsweise Einführung des großen Ausschusses in Städten von mehr als 3000 Seelen gestimmt, und zwar aus dem Grunde, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß eine zwangsweise Einführung des großen Ausschusses in unserem Vaterlande nothwendig ist, und aus dem weiteren Grunde, weil ich sogar glaube, daß damit sehr vielen Bürgern Unrecht geschieht.

Nun hat die Kammer die zwangsweise Einführung des großen Ausschusses in allen Gemeinden über 3000 Seelen beschlossen, ich stelle somit die Frage an mich: was ist die Absicht der Regierung dabei und wie kann sie erreicht werden, und zwar auf eine möglichst leichte und am wenigsten verletzende Weise erreicht werden?

Die Absicht der Regierung ist klar ausgesprochen; es soll nämlich mittelst dieses Gesetzes verhütet werden, daß die ärmere Classe Mißbrauch mache von ihren Rechten, zum Nachtheile der vermöglichen Classe; es soll ferner verhütet werden, daß nicht eine große Mehrzahl weniger intelligenten und weniger rechtschaffenen Leute, wofür man die ärmere Classe der Gemeindebürger im Allgemeinen halten will, was ich aber nimmermehr als Regel gelten lassen kann — einen überwiegenden Einfluß auf die Gemeinde-Beschlüsse haben möge; es soll überhaupt der vermöglichen Classe dadurch ein wohlthätiges Gegengewicht gegenüber der ärmeren Classe in den Gemeinden gegeben werden. Ich glaube, daß diese Absicht der Regierung vollkommen erreicht wird, wenn wir die Zusammensetzung und die Wahl des großen Ausschusses durchaus nach den Bestimmungen des § 28 der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 verfügen, ich glaube auch, daß damit die Absicht der Regierung auf die leichteste und am wenigsten verletzende Weise erreicht werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Art. 28 der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 bestimmt, daß dieser große Ausschuß bestehen solle aus 1/3 der höchst-, 1/3 der mittel-, und 1/3 der niederstbesteuerten Classe.

Wir haben somit nach diesen Bestimmungen einen großen Ausschuß, der aus zwei Drittel der vermöglicheren und nur aus einem Drittel der ärmeren Classe besteht. Es mag nun was immer für eine Frage vorkommen, worüber ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, so haben wir ein Uebergewicht von zwei Drittel der Vermöglichen gegen ein Drittel der Aermeren, und es läßt sich erwarten, daß diese zwei Drittel stets solche Beschlüsse fassen werden, welche der vermöglichen Classe nicht nur nicht nachtheilig, sondern, wie ich fürchte, gar oft auf Kosten der ärmeren Classe vortheilhaft seyn werden.

Ich sage, es sey dieses die leichteste und wenigst verletzende Weise, wenn ein großer Ausschuß zwangsweise eingeführt werden soll.

Ich theile ganz Dasjenige, was der Abg. Mittermaier gegen den § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs gesagt hat, und glaube, daß Allen in diesem Saale die Schwierigkeiten vor Augen schweben, welche mit der Ausführung des § 3 verbunden sind, und daß Alle in diesem Saale gewiß auch die großen und schweren Verletzungen fühlen werden, welche die Ausführung dieses Paragraphen für die ärmere Classe der Gemeindebürger allerdings mit sich führt, besonders wenn wir bedenken, wie wir nicht anders können, daß Intelligenz und Rechtschaffenheit nicht nothwendig von dem Besitze von mehr oder weniger Kronenthalern abhängen. Ich möchte also die Gemeindeordnung von 1831 so viel möglich fortbestehen lassen und die Absicht der Regierung auf diese leichte und wenigst verletzende Weise erreichen helfen; daher stimme ich für die Zusammensetzung und Wahl des großen Ausschusses nach der Bestimmung des § 28 der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 und dafür, daß der § 3 des neuen Entwurfs verworfen werde. Eventuell für den Fall, daß es der Kammer nicht gefallen möge, den § 28 der Gemeindeordnung anzunehmen, so stimme ich für den Vorschlag des Abg. Buhl.

Ich glaube übrigens, daß die Kammer keinen Anstand nehmen werde, die Sache so zu beschließen, sollte es aber der Fall seyn, daß sie, was ich nimmermehr erwarten darf, den § 3 des neuen Entwurfs zu ihrem Beschluß erheben würde, so wird damit der Grundsatz ausgesprochen, daß nicht die Person, sondern das Vermögen desselben einen Anspruch auf Bürgerrechte gebe, und ist dieses ausgesprochen, so glaube ich, daß es nun auch an der Zeit ist, auch die Pflichten der Bürger nach ihrem Vermögen und Besitzthume zu berechnen. Vorzüglich und zuvörderst muß dieses bei der Conscriptions-Pflicht geschehen, welche bisher eine persönliche Pflicht war und gar oft von armen Familien unverhältnißmäßig große Opfer verlangte. Auch hier soll nun das Vermögen den Maßstab zur künftigen Pflichterfüllung abgeben.

Müller: Die Erfahrung von dem Resultat der bisherigen Wahlen des großen und kleinen Ausschusses spricht im Allgemeinen sehr für die vollkommene Zweckmäßigkeit der durch die Gemeindeordnung bestimmten Wahlart. Sie ist in Absicht auf Wahlrecht wie auf Vertretung die billigste und allein im Sinn und Zweck des ganzen Gesetzes.

In der Zusammensetzung der Wähler des Ausschusses aus den drei Vermögensklassen nach gleicher Zahl wird die Gemeinde, wie sie wirklich ist, in ihrer Repräsentation vollkommen wieder gegeben, und man kann dem großen Ausschuß durchaus die Befugnisse zuweisen, welche im Entwurf vorgeschlagen worden sind, mit Ausnahme der Wahl des Bürgermeisters.

Dem begütertsten ein Sechstel wird zwar kein Uebergewicht gegeben, der wahre Zweck aber besser und friedlicher erreicht, als wenn durch eine schroffe Trennung Gewicht auf der einen und die Nothwendigkeit eines Gegengewichts auf der andern Seite erst hervorgerufen wird.

Der auffallende Vorzug des reichen ein Sechstels kann nur Saame der Zwietracht und Grund eines gemeinsamen Entgegenwirkens aller Uebrigen werden, während bei drei Classen mit gleicher Zahl und gleichen Rechten der Uebergang unmerklich, kein Ehrgefühl verletzt, und in diesem Fall dann sicher ist, daß, wenn einmal das Interesse der Gemeinden eine ernstere Berathung fordert, man annehmen darf, daß die nicht Besitzlosen in der Mehrzahl nicht und in keinem Falle von der dritten Classe abhängige zweite Classe sich da, wo es das auch ihr angelegen

Beste der Gemeinschaft gilt, der erstern gewiß anschließen wird.

Meine Herren! Wir sitzen hier 63 Mitglieder, die zu den Begütertsten gehören, und wovon man einen großen Theil zu den Reichsten rechnen kann. Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit, und wir werden finden, daß auch Manche von unseren Vorfahren der Classe der Fünfhundertgulden-Männer angehört haben werden, und könnten wir unsere Blicke in die Zukunft tragen, würden wir vielleicht sehen, daß auch Manche unserer Nachkommen (vielleicht redliche brave Männer, die aber auf einmal, sey's durch Unglück oder andere widrige Verhältnisse herbeigeführt, ihrem Schicksale unterliegen mußten), die Reihen dieser armen Leute, gegen die das vorliegende Gesetz so große Härte ausspricht, vermehren werden? Meine Herren! ich will den Armen nicht schlechter und härter behandelt haben als den Reichen, und stimme daher für Verwerfung des § 3 der Commission.

Trefurt: Ich sehe mich veranlaßt, Einiges auf das von den Abg. v. Rotteck, Mittermaier und Zentner Vorgetragene zu erwiedern, wovon übrigens das meiste schon gesagt wurde.

Was die Verfassungsfrage betrifft, die in die Discussion hineingezogen wurde, so will ich dieselbe einer neuen Erörterung nicht unterwerfen.

Herr Regierungscommissär Bekk hat die Sache von der rechtspraktischen Seite genommen, dessen Vortrag zugleich zur Erwiederung auf Dasjenige dient, was die Abg. Mittermaier und Zentner meinen Aeusserungen in der vorigen Sitzung entgegen hielten, so wie auch als Erwiederung auf die Bemerkungen des Abg. Kuenzer dienen kann, welcher gesagt hat, daß die Gleichheit durch den Vorschlag der Regierung verletzt werde.

Es kann nur dann auf die vorliegende Frage des §. 7 der Verfassung von Wichtigkeit seyn, wenn man die Frage, ob die Gleichheit hier verletzt werde, mit Ja beantwortet. Wenn man aber die Ueberzeugung hat, daß nicht eine Ungleichheit, sondern eine wahre Gleichheit durch den Regierungsentwurf in dem Recht hergestellt werde, dann kann man nicht mehr fragen, ob nicht der §. 7 der Verfassung entgegen stehe.

Der Abg. Zentner hat insbesondere aus einander gesetzt, daß der Arme so gut wie der Reiche an der Verwaltung des Gemeindevermögens betheiligt seye, und von dem Abg. Knapp ist ihm der §. 60 und 92 der Gemeindeordnung ins Gedächtniß gerufen worden, welche Paragraphen bestimmen, daß in den Gemeinden überall ein Morgen Allmend und zwei Klafter Holz in Beziehung auf den Bürgergenuß jedenfalls frei gelassen werden, so daß es also sehr wenige Gemeinden geben wird, wo nach Abzug dieses Genusses noch ein Gemeindevermögen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse übrig bleibt und überall für den Reichen eine stärkere Beiziehung zu den Umlagen in Aussicht gestellt ist. Ich erlaube mir nun noch auf einen Grund des Abg. v. Rotteck Einiges zu erwiedern, welcher Grund mir von dem Herrn Regierungscommissär Bekk wenigstens nicht erschöpfend beleuchtet worden zu seyn scheint, einer gründlichen Widerlegung aber um so mehr bedarf, da derselbe einen Schein von Wahrheit unstreitig enthält. Der Abg. v. Rotteck hat nämlich bis zur Evidenz gezeigt, und ein großes Gewicht darauf gelegt, daß der Ausschuß, der nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs gewählt werde, nicht den wahrhaften Gesammtwillen ausspreche. Ich gebe ihm hierin recht, daß dieses gar nicht zweifelhaft ist, allein ich gehe weiter und sage, daß es überhaupt eine Täuschung seye, wenn man glaubt, daß der Gesammtwille, der durch irgend eine Einrichtung im Staat, heiße sie wie sie wolle, gebildet wird, der wahre Gesammtwille seye. Immer ist es nur eine Dichtung, und auch der Gesammtwille, den wir hier aussprechen, ist nur ein erdichteter. Der Abg. Sander hat gestern schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß, welchen die Kammer faßte, obgleich der Wille der Majorität, dennoch vielleicht nicht der eigentliche Gesammtwille sey. Er hat dies mit zarter Rücksicht gegen die Kammer nur als problematisch dargestellt, aber er hätte ohne Bedenken apodiktisch sprechen können. Der wahre Gesammtwille ist nur der vernünftige Wille, und die Gesammtwillen, die in der Kammer und in den Gemeinden ausgemittelt werden, kommen dem wahren Gesammtwillen in dem Grade nahe, als sie vernünftig sind, und der größere Vorzug, oder der größere Werth und die größere Wahrheit dieses Gesammtwillens ist blos von der Güte

der Institutionen abhängig, durch die wir diesen Gesammtwillen erreichen. Wenn sich davon handelte, ein gutes Gesetz zu machen, so würde sich der Abg. v. Rotteck hüten, den Weg zu betreten, daß er die Staatsbürger Kopf für Kopf abstimmen ließe und nach der Mehrheit der Stimmen nun entschiede, das sey der Gesammtwille. Er wird vielmehr eine gute Gesetzgebungscommission, oder eine andere Institution fordern, welche die Garantie gewährt, daß das, was diese Männer als Gesammtwille aussprechen, auch wirklich vernünftig seye, welches Institut nämlich immer von der Beschaffenheit seyn muß, daß mit Vernunft sich annehmen läßt, es werde ein vernünftiges Resultat bei demselben herauskommen, und in dieser Hinsicht läßt sich gegen den Regierungsentwurf nichts einwenden. Er ist darauf basirt, daß denjenigen der meiste Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gegeben werden soll, die das meiste Interesse an der guten Verwaltung haben, die zugleich mehr selbstständig sind und im Durchschnitt wenigstens das Uebergewicht der Intelligenz haben. Wenn diese einen vorzugsweisen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten haben, so ist nach menschlicher Wahrscheinlichkeit wenigstens anzunehmen, daß auch der auf diese Weise ausgesprochene Gesammtwille, dem idealen Gesammtwillen, nämlich der Vernunft, am nächsten kommen werde. Ein erdichteter bleibt er aber immer.

Kern: Beinahe alle Einwendungen, die ich bis jetzt gegen das Gesetz gehört habe, beziehen sich darauf, daß die Eintheilung der Bürger in Hoch-, Mittel- und Niederbesteuerte eine Rechtsverletzung zu Gunsten der Hochbesteuerten und zur Unterdrückung der Aermeren seye. Ich möchte aber fragen, wie groß denn diese Begünstigung ist, die der reicheren Classe werden soll, und wie groß die Unterdrückung der Armen ist. In der zweiten Classe erhält der Bürger dasjenige, was er streng rechtlich fordern kann, nämlich ein Drittel des Steuerkapitals, ein Drittel der Bürger und ein Drittel an dem Recht zur Ernennung der Ausschußmänner. Ungleichheit wird nur bei der ersten und dritten Classe statuirt, welch' letztere von demjenigen, was ihr gebühren würde, wenn man kopfweise rechnete, ein Sechstel an die erste Klasse abtreten solle. Mir scheint es, daß die Begünstigung, die man hier der ersten Klasse zugedacht hat, nothwendig aus dem Zweck der Gemeinden selbst fließe und eine strenge Gerechtigkeit gegen die Hochbesteuerten seye. Es wird wohl durch alle künstliche Dialectik nicht wegzuraisonniren seyn, daß der Wohlhabende in der Regel größere Intelligenz und Bildung haben wird, als der Arme, und er zu den öffentlichen Geschäften besser geeignet sey. Nicht als ob Intelligenz an den Geldsack gebannt wäre, sondern weil die Reichen mehr Mittel und Wege haben, sich die Bildung zu verschaffen, die dem Armen mangeln. Ich spreche aber blos von der Regel und lasse gern einzelne Ausnahmen gelten. Eben so wird sich durch keine Sophystereien und Künsteleien wegraisonniren lassen, daß die Proletarier ohne allen Besitz sich wenig um die öffentlichen Geschäfte bekümmern. Es ist ihnen gleich, in wessen Hände das Regiment liegt, und ob die öffentlichen Geschäfte vernachlässigt und das Vermögen zersplittert wird. Anders verhält es sich mit dem Wohlhabenden. Sein Interesse ist auf das Innigste mit dem Interesse der Gemeinde selbst verwebt, und indem er die Klügsten an das Ruder zu bringen sucht, befördert er sein eigenes Interesse. Gerechtigkeit ist allerdings ein schönes Wort, allein es ist auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, daß Lasten und Vortheile und Rechte, gleichmäßig nach dem nämlichen Fuße vertheilt seyn sollen. Wenigstens kann ich es nicht billig finden, daß ein Mann, der mit einem Steuerkapital von 100,000 fl. zu den Gemeindebedürfnissen beigezogen wird, nicht mehr Einfluß haben soll, als der ganz Besitzlose. Wenn es aber wahr wäre, was der Abg. Zentner sagte, daß nämlich Umlagen nur eine höchst seltene Erscheinung seyen, so würde allerdings dieser Grund an Gewicht verlieren. Leider ist aber diese Behauptung nach meiner Erfahrung ganz unrichtig. In dem Oberrheinkreis bedarf vielleicht kaum ein Fünftel aller Gemeinden keiner Umlage, und vielleicht mehr als die Hälfte unserer Gemeinden hat gar kein Vermögen, nicht einen Kreuzer Einkommen und keine Bürgernutzungen, so daß also alle Gemeindebedürfnisse jährlich mittelst großer Umlagen bestritten werden müssen. Man hat sodann auch bemerkt, der in dem Gesetzentwurf gemachte Vorschlag zu Bildung des großen Ausschusses sey viel zu verwickelt, und eben deßhalb entweder gar nicht ausführbar, oder doch mit ausserordent-

lichen Schwierigkeiten verbunden. Ich muß aber gerade umgekehrt sagen, daß die von dem Gesetz festgesetzte Art der Erwählung des Ausschusses viel einfacher, viel weniger verwickelt, und mit viel weniger Zeitaufwand und Schwierigkeiten verbunden ist, als die bisher übliche Art, wie sie die Gemeindeordnung festsetzt. Denken wir uns eine Gemeinde, die einen großen Ausschuß von 90 Mitgliedern haben soll. Hier muß, nach der bisher bestandenen Art, jeder Bürger dreißig Männer von jeder Classe wählen, also neunzig Stimmen abgeben. Nach dem neuen Gesetz aber hätte jeder Bürger nur zehn Ausschußmänner, aus jeder Classe, also im Ganzen nur dreißig zu ernennen.

Völcker: Man hat Ihnen vielseitig vorgehalten, daß die Reichen durch die Zusammensetzung des großen Ausschusses bevorzugt werden. Ich, meine Herren, glaube, das Gegentheil behaupten zu dürfen, daß sie gerade in einem großen Maßstabe geschmälert werden.

Ich glaube nämlich, daß es sich hier nicht so fast um ein Recht der Armen oder Reichen handelt, sondern um das bisher mißbrauchte Recht einer gewissen Faktion, die sich gewöhnlich die liberale Partei nennt, daß es besonders dieser darum zu thun ist, die Masse, welche bisher die Wahlen geleitet hat, beizubehalten.

Ich glaube, daß der große Ausschuß, wie er uns vorgeschlagen ist, ganz zweckmäßige Dienste leisten wird, wenigstens nach meinen Erfahrungen muß ich dieses behaupten.

Dabei bemerke ich, daß wir uns nicht zu scheuen haben, das Gesetz anzunehmen, es wird in den Gemeinden keine Unzufriedenheit und Zwietracht entstehen, sondern im Gegentheil, es wird dazu führen, daß Ruhe und Zufriedenheit in den Gemeinden wieder zurückkehren.

Ich stimme daher für die Commissionsanträge.

v. Rotteck: Vorläufig habe ich blos zu bemerken, daß dem Abg. Völcker der Dank dafür gebührt, daß er endlich einmal frei und unumwunden ausgesprochen hat, um was es sich bei diesem Gesetze handelt; denn bis jetzt hat es uns allerdings ein undurchdringliches Geheimniß seyn müssen. Die Gründe, die man vorgebracht hat, schlagen nicht an, und können sich durchaus nicht der Anerkennung erfreuen, was augenscheinlich dargethan ist. Es handelt sich aber bei dem neuen Gesetz nicht darum, die Verständigsten, Besten und Tüchtigsten zum Wahlrecht, in activer und passiver Beziehung zur Wahl zu berufen, sondern darum, die verhaßte Partei der Liberalen, in der jedoch der Abg. Völcker vom Jahr 1819 bis zum Jahr 1822 sich auch bekannt hat, vollends zu unterdrücken — jene Partei der Liberalen, von der er eben gesagt hat, daß von ihr alles Unheil ausgehe, und daß sie die Quelle aller fatalen Geschichten und Reibungen seyen. Ich danke ihm wiederholt für diese offene Erklärung.

Während des Vortrags des Herrn Ministerialraths Bekk habe ich bemerkt, daß ich nicht widerlegt sey, und ich will es auch dem öffentlichen Urtheil überlassen, ob ich wirklich widerlegt bin, oder nicht. Der Herr Regierungs-Commissär behauptet nämlich, aus meiner Erklärung, es sey eine der Verfassung zuwiderlaufende Ungleichheit, wenn man einem Sechstel der Reichen so viel Rechte beimesse, als der Hälfte der übrigen Bürger, fließe in derselben Weise, oder man könnte mit demselben Recht behaupten, daß alle Bürger Mitglieder des Gemeinderaths, des kleinen Ausschusses und des großen Ausschusses seyn müßten. Ich glaube aber, die ganze Kammer wird meine Behauptung von der Gleichheit so verstanden haben, daß ich ganz zufrieden bin, wenn jeder Bürger, der zum Gemeinderath gewählt wird, solches auch seyn kann, nicht aber, daß jeder, auch Ungewählte, es seyn muß.

Der Abg. Trefurt hat ein Hauptargument, das ich aufstellte, anerkannt, nämlich gesagt, daß der Ausschuß, den wir bilden wollen, wenn er so gebildet werde, wie der Entwurf es fordert, kein Organ des wahren Gesammtwillens der Gemeinde seyn werde, sondern mehr eine Dichtung an die Stelle der Wahrheit trete. Er hat mir somit dasjenige zugegeben, worauf eigentlich mein Hauptgrund für die Verwerfung des Gesetzes beruht, weil offenbar und ganz natürlich der wahre Gesammtwille der Gemeinde entscheiden muß. Er hat zwar gesagt, es gebe keinen wahren Gesammtwillen, sondern es sey dies nur der vernünftige, also besonders derjenige, der, was die allgemeine Staatsordnung betrifft, am besten durch eine Gesetzgebungs-Commission, oder überhaupt durch solche mit Weisheit ausgestattete Männer, kund gegeben werde.

Wenn aber dieses wahr ist, so brauchen wir auch die Kammer nicht. Alsdann dürfen wir uns der Regierung anvertrauen, in welcher doch naturgemäß und vorzugsweise unterrichtete, weise und aufgeklärte Männer sitzen. Ueberlassen wir es der Gesetzgebungs-Commission und dem Staatsministerium und den Ministerien überhaupt, denen Niemand das Prädicat der Weisheit und der Vernünftigkeit absprechen wird, Gesetze zu machen, denn in unserer Mitte sind Wenige, die sich in Unterricht und Bildung, an Erfahrung in Staatssachen diesen Männern gleich stellen können, die nach ihrer ganzen bisherigen Stellung und ihrer Wirksamkeit, nach dem Vertrauen und der Anerkennung ihrer Verdienste, die schon durch ihre Erhebung ausgesprochen wird, in höherer Eigenschaft erscheinen. Warum hat man aber dessen ungeachtet eine Kammer von Volksvertretern gewählt, warum will man ein solches Collegium haben, um dasjenige, was die Regierung vorschlägt, zu prüfen, und nach seinem eigenen Willen anzunehmen, oder zu verwerfen?

Darum, damit die Regierung dasjenige, was sie von ihrem Standpunkt aus für vernünftig und gut hält, unserm Willen vorlege, d. h. uns frage, ob wir, die es eigentlich betrifft, es wollen, ob wir es gut und zweckmäßig finden, und ob wir wollen, daß es statt finde. Es handelt sich hier nicht blos um den Grad der Geisteskräfte und der Einsichten, sondern um die Zuverlässigkeit, und diese Zuverlässigkeit kann nur von denjenigen erwartet werden, welche die Maßregel, die in Frage ist, ganz eigens und persönlich angeht. In meiner eigenen Sache habe ich die zuverläßigste Stimme, und wenn ein anderer sagt, ich bin vernünftiger als Du, und will haben, daß dieses oder jenes hinsichtlich Deiner geschehe, so sage ich ihm, ich bin wenigstens mündig, und habe so viel gesunden Verstand, daß ich dasjenige, was mich betrifft, würdigen kann. Wenn ich es also gut finde, so nehme ich es an, und wenn ich es nicht gut finde, so verwerfe ich es. Es ist also das eigentliche und wahre Organ des Gesammtwillens, so weit es irgend verwirklicht werden kann, in der Vereinigung der nicht als unverständig anzuerkennenden Mitglieder derjenigen Gesammtheit, um deren Wohl oder Wehe, um deren Interesse oder Recht es sich handelt, zu suchen; und es ist somit das eigentliche lautere und wahre Organ des Gesammtwillens der Gemeinde, nur die Gemeinde selbst. Nur insofern es Schwierigkeiten hinsichtlich des Locals haben mag, oder Bedenklichkeiten gegen eine so zahlreiche berathende Versammlung erhoben werden mögen, sucht man an die Stelle der Gemeinde einen großen Ausschuß zu setzen, der dasjenige ausspreche, was eigentlich die Gemeinde aussprechen sollte, und was die Gemeinde auch aussprechen würde, wenn sie nicht gar zu zahlreich, wenn der Platz nicht zu eng und nicht allzu viel Zeit nothwendig wäre, um eine so große Gesellschaft berathen zu lassen. An die Stelle der Gemeinde setzt man nun die in den großen Ausschuß berufenen Männer, welch' letztere so viel, als irgend möglich, die große Gemeinde repräsentiren, und so viel als möglch durch den Ausspruch seines Willens dasjenige kund thun soll, was die Gemeinde sagen würde, wenn sie auf die genannte Weise gefragt worden wäre und hätte gefragt werden können.

Darum habe ich gesagt, sey diese Versammlung der Volksvertreter hier eigentlich außer ihrer Competenz, weil bei diesem Gesetz sie nicht über sich selbst disponirt, sondern über viele Andere, die bei ihr nicht vertreten sind.

Sie kann nicht als das Organ des Gesammtwillens betrachtet werden, indem sie sich Vortheile aneignet, und der Hälfte der Bürgerschaft eine Beeinträchtigung auflegt. Dies ist unmöglich als Gesammtwille anzuerkennen, denn die Betheiligten, gegen die etwas Nachtheiliges beschlossen wird, protestiren so laut dagegen, als sie können. Was übrigens den Antrag des Abg. Buhl betrifft, so geht er zuvörderst dahin, in Beziehung auf den §. 3 das alte Gesetz beizubehalten; der andere Theil des Vorschlags wird bei dem §. 6 zur Sprache kommen.

Mittermaier: Den von mir gemachten eventuellen Vorschlag nehme ich hiermit zurück, und behalte mir vor, ihn bei dem §. 6 in einer anderen Form wieder zur Sprache zu bringen.

Herr Staatsrath Nebenius hat mich gefragt, was wohl der große Burke zu meinem eventuellen Vorschlag sagen würde? Er würde sagen, zwischen zwei Uebeln müsse man das kleinste wählen.

Ich werde, so lang ich kann, gegen den §. 3 kämpfen, weil ich ihn für ein Uebel halte. Wenn aber meine Ansicht nicht den Beifall erhält, und ich wählen soll, so will

ich lieber den Vorschlag annehmen, den im Jahr 1833 der Abg. Bekk für den besten unter allen erklärt hat. Er hat damals nicht für einen großen Census gesprochen, sondern den Antrag des Abg. Winter von Heidelberg unterstützt, der nur dahin ausging, daß für Personen, die unter 600 fl. Steuerkapital haben, Wahlmänner eingeführt werden sollen.

Buhl: Das bisherige Verfahren ist wesentlich von demjenigen verschieden, was ich in das Gesetz aufgenommen wünsche. Bisher hat die ganze Bürgerschaft zusammen gewählt, während künftig drei Abtheilungen, und zwar jede besonders für sich wählen sollen. Sie sollen aber nicht aus ihrer Klasse allein wählen, sondern die Wahl so statt finden, wie der §. 5 es vorschreibt.

Welcker: Richtig bleibt es aber doch, daß die eigentliche Abänderung erst bei dem §. 5 zur Sprache kommt.

Gerbel ist ebenfalls der Meinung, daß man den Vorschlag des Abg. Buhl mit dem §. 5 verbinden sollte.

Ministerialrath Bekk: Nach der Gemeindeordnung sind bereits drei Classen gebildet, jedoch nur für das passive Wahlrecht, das heißt, für die Wählbarkeit. Daran will der Abg. Buhl nichts ändern, und somit, wenn er consequent bleiben will, den §. 3 blos streichen. Sodann enthält aber der §. 5 eine Bestimmung über die activen Wahlrechte, welche von der Gemeindeordnung abweicht, indem diese die Bestimmung enthält, daß die activen Wahlrechte in Masse von der ganzen Bürgerschaft ausgeübt werden, während der Abg. Buhl jede Classe ihr Drittel selbst wählen lassen will. Der Vorschlag des Abg. Buhl bezieht sich somit blos auf die activen Wahlrechte, das heißt auf den Paragraphen 5, und in Beziehung auf die passiven Wahlrechte will es der Abg. Buhl bei dem bestehenden lassen, also den §. 3 streichen.

Nach einigen weiteren formellen Bemerkungen vereinigt sich die Kammer dahin, den ersten Theil des Antrags des Abg. Buhl, der die passiven Wahlrechte betrifft, und dahin geht, die Bürgerschaft in Beziehung auf die Gemeindewahlen in drei Classen, nämlich in die Classe der Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederbesteuerten zu theilen, und diese Classen so zu bilden, daß sie einander an Kopfzahl gleich sind, nunmehr zur Abstimmung gelangen zu lassen, den andern Theil dagegen, der sich auf die activen Wahlrechte bezieht, und hinsichtlich dieser dieselbe Klasseneintheilung verlangt, auf die Diskussion des §. 5. zu verschieben.

Bei der sofort stattgehabten Abstimmung, wird sowohl der Antrag des Abg. Mittermaier, der auf Streichung des §. 3 geht, als obiger Antrag des Abg. Buhl verworfen.

Nach Verkündigung des Abstimmungs-Resultats bemerkt

v. Itzstein: Ich habe über die Hauptsache nicht gesprochen, weil ich den Drang der Kammer nach Abstimmung vernahm. Indessen ist der Gegenstand, über den jetzt abgestimmt worden ist, so wichtig und so tief eingreifend, daß ich meine Stimme namentlich ins Protocoll aufzunehmen, oder aber um Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs im Allgemeinen bitte, falls Letzteres noch beliebt werden will.

Viele Mitglieder unterstützen den letztern Antrag.

Schaaff: Es wird sich hierdurch Niemand einschüchtern lassen, so wie sich denn überhaupt Niemand scheuen wird, offen zu stimmen.

v. Itzstein: Dem Abg. Schaaff bemerke ich, daß, wenn ich hätte einschüchtern wollen, und es überhaupt in meiner Kraft stünde, eine Versammlung freier Männer einzuschüchtern, ich vor der Abstimmung gesprochen haben würde, und nicht nach derselben. Ich will blos meine Stimme und jene der Andern beurkundet wissen.

Schaaff: Ich wollte blos sagen, daß mit jener Bemerkung keine Einschüchterung werde bezweckt werden wollen.

Merk: Ich hätte eigentlich nichts gegen eine namentliche Abstimmung, allein es liegt etwas Komisches darin, nachdem schon eine andere Abstimmung vorausgegangen ist.

v. Itzstein: Obgleich der Abg. Merk glaubt, ich wolle die Kammer und mich lächerlich machen, und eine solche Aeusserung stark ist, so wünsche ich doch nicht, daß irgend ein Ausspruch gegen ihn geschehe, aber ich finde es nicht artig, seinem Collegen auf diese Weise zu begegnen.

Merk: Es bezieht sich ja lediglich auf die Sache.

Es wird hierauf nach dem Antrage des Abg. v. Itzstein die namentliche Abstimmung vorgenommen, und die Frage mit 33 gegen 28 Stimmen verneint.

Der andere Theil des Vorschlags des Abg. Buhl, der sich auf die activen Wahlrechte bezieht, wird auf die Dis-

cussion des §. 5 verschoben, sofort aber beschlossen, dem Antrag der Mehrheit der Commission beizutreten.

v. Rotteck: Wir wollen dem öffentlichen Urtheil überlassen, ob der §. 64 der Verfassung, welcher zur Verfassungs-Abänderung zwei Drittheile der Stimmen fordert, hier nicht anwendbar ist.

Schaaff: Das können wir getrost dem öffentlichen Urtheil heimgeben, denn es ist sonnenklar, daß hier nicht von einer Abänderung der Verfassung die Rede ist.

Antrag der Majorität der Commission.

§. 4.

„Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Classen (§. 3) bei dem Uebergange von der einen zur andern „Classe mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammen„treffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Classe „die im Bürgerrecht Aeltern den Jüngern vor."

Die Minorität der Commission trug darauf an:

Diesen Paragraphen ganz wegzulassen.

Die Kammer nimmt den Paragraphen nach dem Antrag der Majorität der Commission ohne Veränderung an.

v. Rotteck wünscht, daß nunmehr die Sitzung geschlossen und die Discussion über den folgenden wichtigen Paragraphen auf morgen verschoben werde, indem jeder Redende fürchten müsse, die ohnehin schon müden Mitglieder der Kammer noch mehr zu ermüden.

Eichrodt trägt auf Fortsetzung der Discussion an, da über den fraglichen Paragraphen schon bei der allgemeinen Discussion sehr viel gesprochen worden sey.

v. Itzstein unterstützt den Antrag des Abg. v. Rotteck, da doch voraussichtlich die Verhandlung über dieses Gesetz heute nicht werde beendigt werden.

Die Kammer entscheidet sich hierauf mittelst Beschlusses für Fortsetzung der Sitzung.

Antrag der Majorität der Commission:

§. 5.

„Jede der nach §. 3 gebildeten Classen wählt für sich „allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Aus„schusses besonders und zwar ein Drittel dieses ihres „Antheils aus der Classe der Höchstbesteuerten, ein Drittel „aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Classe der Niedrigstbesteuerten."

Antrag der Minorität der Commission:

§. 5.

„Die Bürger werden nach alphabetischer Ordnung in drei, „der Zahl nach gleiche, Abtheilungen eingetheilt. Jede Abthei„lung wählt die Mitglieder des großen Ausschusses besonders „in der Art, daß sie ein Drittel ihres Antheils aus der Classe „der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbe„steuerten, und ein Drittel aus der Klasse der Niedrigstbe„steuerten wählt; eventuell wie im §. 5 des Regierungs„Entwurfs.

v. Rotteck: Die Mehrheit der Kammer will die Discussion fortsetzen, was so viel heißt, als sie wolle keine Discussion. Ich verzichte auf das Wort. Mögen Sie den Paragraphen ohne Discussion annehmen.

Ministerialrath Bekk: Die Discussion über den §. 5 hat eigentlich heute schon stattgehabt, denn der §. 3 und 5, ist gewissermaßen ein einziger Paragraph. Es handelt sich um die Frage, ob und welche Classeneintheilung zum Behuf der Ausübung der Wahlrechte gemacht werden solle. Ich weiß nicht, in wie fern noch eine große Discussion über den §. 5 gegründet seyn sollte, sobald man voraussetzt, daß Jeder über die Vorfrage klar ist, ob nämlich den Vermöglichen in Beziehung auf die Wahlrechte ein Uebergewicht gegeben, ob also in Beziehung auf die activen Wahlrechte ein solcher Vortheil für die Vermöglichen ebenfalls stattfinden solle, wie er in Beziehung auf die passiven Wahlrechte bereits eingeräumt worden ist.

Welcker: Ich muß offen gestehen, daß mir in diesem Augenblick nicht ganz klar ist, ob durch die Annahme dieses Satzes Demjenigen, was die Kammer vorhin verworfen hat, direct widersprochen ist. Alsdann würde ich natürlich unterlassen, den Antrag zu unterstützen, denn ich will nicht indirect etwas von der Kammer herauspressen, das sie schon verworfen hat. Wenn aber der Hr. Präsident selbst glaubt, daß der Antrag des Abg. Buhl, noch neben dem andern Beschluß bestehen könne, so muß ich ihn lebhaft unterstützen, um so mehr, da ich nicht gehört habe, daß die Regierungs-Commission dem Vorschlag, der nur mit einer kleinen Mehrheit verworfen wurde, etwas Wesentliches und Bedeutendes entgegengesetzt hat, und es doch von dem größten Interesse ist, jetzt zu einiger Ausgleichung einer so wesentlichen Verletzung ein kleines Heilmittel zu haben. Ich muß also auf dem Amendement des Abg. Buhl bestehen, und es wird sich dann zeigen, ob die Herren Regierungs

Commissäre glauben, daß dadurch die Ruhe und der Frieden in den Gemeinden gefährdet werde.

Staatsrath Nebenius: Wir haben beharrlich den Entwurf der Regierung vertheidigt, und nicht im mindesten davon nachgelassen. Wir glauben aber der Kammer unsere Achtung zu beweisen, wenn wir das, was zehnmal gesagt worden ist, nicht zum eilftenmal sagen.

Buhl: Mein ganzes Amendement ist eigentlich schon durch die erste Abstimmung verworfen worden, denn ich wollte nichts anderes, als daß die Bürger nach dem Steuer-Cataster in drei Classen in gleicher Kopfzahl getheilt werden sollen, von denen jede ein Drittel des großen Ausschusses wählen soll. Nach der Abstimmung der Kammer soll der §. 3 des Regierungs-Entwurfes rein stehen bleiben, was ich sehr bedauere, denn diesen §. 3 kann ich nimmermehr annehmen, indem die Reichen ein ausserordentliches Uebergewicht über die Andern hierdurch erhalten.

Ministerialrath Bekk: Der Vorschlag des Abg. Buhl ist dem Wortlaut nach allerdings noch nicht verworfen, allein er ist es dem Sinne nach, er würde also verworfen werden, wenn er zur Abstimmung käme. Im §. 3 ist blos gesagt, wie zum Zweck der passiven Wählbarkeit die Eintheilung zu geschehen habe. Neben diesem könnte nun allerdings noch bestehen, daß man sagt, in Beziehung auf die activen Wahlrechte sollen die alten drei Classen fortdauern. Da aber in dieser Hinsicht die nämlichen Gründe vorliegen, so wird auch die Kammer denselben Beschluß fassen.

Staatsrath Nebenius: Der Zweck würde auch noch auf andere Weise erreicht werden können. Weil aber die Kammer nichts anderes wollte, hat sie den ersten Vorschlag verworfen.

v. Rotteck: Die Verschiedenheit der Ansichten, die über das, was wirklich in Frage ist, in der Kammer vorherrscht, ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Kammer noch nicht gehörig unterrichtet ist, wenn auch gleich einige Mitglieder mit Zuverlässigkeit von sich sagen mögen, sie seyen hinreichend unterrichtet.

Es wäre an der Zeit gewesen, den Gegenstand durch eine umsichtige Discussion ins Klare zu setzen. Der Stand der Sache ist der: wir haben einstweilen beschlossen, daß drei Classen nämlich von Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten gemacht werden sollen, jedoch nicht in gleicher Kopfzahl, sondern im Verhältniß zu $1/6$, $2/6$ und $3/6$. Wir haben aber nicht beschlossen, auf welche Art und Weise aus diesen drei Classen die Wahl des großen Ausschusses statt finden solle. Ungeachtet des gefaßten Beschlusses lassen sich verschiedene Arten der wirklichen Wahl denken. Man kann sich die von dem Entwurf vorgeschlagene Wahl denken, wonach jede Classe $1/3$ ihres Antheils aus der Classe der Höchstbesteuerten, $1/3$ aus der der Mittelbesteuerten und $1/3$ aus der Classe der Niedrigstbesteuerten wählt. Es ist aber auch möglich, daß die ganze Bürgerschaft zuerst $1/3$ aus dem ersten Sechstel, $1/3$ aus den folgenden $2/6$ und das dritte $1/3$ aus den folgenden $3/6$ wählt. Man kann aber auch noch eine Wahlart vorschlagen, wonach das erste $1/6$ das Recht hätte, aus der ganzen Bürgerschaft zu wählen und die nächsten $2/6$, so wie die folgende Hälfte das gleiche Recht hätte. Man könnte endlich auch noch bestimmen, daß das erste $1/6$ $1/3$ der Ausschußmänner aus seiner eigenen Classe und die folgenden $2/6$ $1/3$ ebenfalls aus ihrer eigenen Mitte und die Hälfte, welche aus den Niedersteuerten besteht, auch wieder $1/3$ aus ihrer eigenen Mitte zu wählen hätte. Das Letztere wäre der Vorschlag des Abg. Buhl, sofern solcher noch anwendbar ist. Er hat freilich das Beste dadurch verloren, daß die Kopfzahl nicht gleich ist, allein er ist doch nicht ohne Bedeutung, und ich will ihn unterstützen, wenn der Antragsteller ihn nicht fallen läßt, oder, wenn das letztere der Fall ist, ihn aufnehmen. (Mehrere Stimmen bemerken, daß der Vorschlag indirect bereits zurückgenommen sey.) Ich schlage hiernach vor, daß von den drei Classen, die durch die Mehrheit constituirt sind, das erste $1/6$ $1/3$ der Ausschußmitglieder aus eigener Mitte wählt, die folgenden $2/6$ und die weitere Hälfte das Gleiche thun, in der Voraussetzung nämlich, daß diese drei Classen auch in Beziehung auf die passiven Wahlrechte getheilt seyn sollen; denn es würde mir auch gut behagen, wenn man diesen Classen das Recht zu wählen gewährte, ohne durch irgend ein passives Wahlrecht beschränkt zu seyn. Blos die von dem Gesetz vorgeschlagene Weise gefällt mir nicht, weil ich darin eine versteckte, aber höchst wesentliche weitere Beschränkung des Rechts und der Interessen der niederen Classe erblicke und weil ich das daraus hervorgehen sehe,

daß in dem Ausschuß die Armen der Bürgerschaft fast gar keine Vertreter haben werden. Die Classe der privilegirten in dem ersten 1/6 wird ohne Zweifel ihre Vertreter in ihrer eigenen Mitte, so wie auch noch in der zweiten Classe ihre sinnesverwandte Vertreter finden, und in der dritten Classe kann es ihr auch nicht fehlen, weil die drei Classen so gebildet sind, daß auch in der dritten Classe eine Menge von Wohlhabenden, mit den Interessen des ersten Sechstels Uebereinstimmenden und deren Tendenz und politische Gesinnungen Theilenden begriffen seyn werden. Aus der Wahl des ersten Sechstels gehen also keine Vertreter der ärmern Classe hervor. Die erste Classe hat somit eine vollständige Repräsentation schon durch ihre selbst eigene Wahl erhalten, wogegen die zweite Classe schon weniger gut daran ist. Es ist ihr zwar noch möglich, aus ihrer eigenen Mitte 1/9 zu wählen, und sie mag auch in der ersten und vielleicht auch in der dritten Classe einige ihres Vertrauens werthe Vertreter finden, allein es ist dies schon minder wahrscheinlich. Die dritte Classe aber ist vollends übel daran. Diese Classe, die, obgleich aus der Hälfte der Bürgerschaft bestehend, nicht mehr wählen kann, als das Sechstel der Reichen, ist doch noch schuldig, den sechsten Theil aus der Classe dieses Sechstels zu nehmen. Es kann aber der Fall seyn, daß sie nicht einem einzigen Mann aus diesem Sechstel ihr Vertrauen schenkt. Wenn die Eintheilung nach der Kopfzahl gemacht gewesen wäre, so hätten sie Männer ihres Vertrauens auch in der ersten Classe finden können, allein ohne in die Frage einzugehen, ob sie dabei Recht hat, oder nicht, wird es naturgemäß seyn, daß sie oft keine Männer ihres wahren und freien Vertrauens in der ersten Classe findet, und also in so fern in dem Ausschuß die Interessen und Gesinnungen dieser letzten Classe durch ganz fremde Vertreter besorgt werden müssen. Sie ist hiernach darauf beschränkt, ihre Wahl auf Mitglieder der zweiten Classe und der letzten zu richten, ja sie hat selbst noch in der dritten Classe Gefahr für sich, durch das Ansehen und den Reichthum eines oder des andern Mitglieds, in ihren Absichten getäuscht zu werden, indem das directe Steuerkapital, wenn es als Maßstab des Vermögens gelten soll, eine Absurdität wird, weil auch ganz unbesteuerte Männer das größte Vermögen (z. B. in Activ-Capitalien oder in Besitzungen, welche in andern Gemarkungen liegen) haben können. Weil nun hiernach Gefahr vorhanden ist, daß selbst in dieser letzten Classe noch Wahlen getroffen werden, wodurch die Aermern nicht gehörig vertreten werden, und weil es von Wichtigkeit ist, diese Gefahr zu beseitigen und zu bewirken, daß der große Ausschuß, der gewählt werden soll, wenigstens einigermaßen als ein Vertreter der ganzen Bürgerschaft erscheinen könne und nicht in eine bloße Fiction ausarte, wünsche ich, es möchte wenigstens das bestimmt werden, daß die erste Classe ihre Vertreter aus ihr selbst, die zweite Classe auch aus ihr selbst und die dritte ebenfalls aus ihr selbst wähle. Wenn man auch bei dieser Einrichtung noch Gefahren wegen der demokratischen Wogen wittert, oder die Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Reichen fürchtet, so weiß ich nicht, wie die Phantasie derjenigen genannt werden solle, die hier noch solche Besorgnisse hegen. Ich halte die von mir vorgeschlagene Wahlart für nothwendig, um die Armen noch dagegen zu retten, daß der Ausschuß vollends ganz zu einer Dichtung für sie ausarte.

Staatsrath Nebenius: Dieser Vorschlag ist gut ausgedacht, um dem Entwurf der Regierung den größten Vortheil zu rauben, nämlich den Vortheil, daß eine von den Einflüssen einiger Wenigen abhängigen Mehrheit in der dritten Classe nicht die ganze Zahl der von ihr zu wählenden Ausschußmitglieder aus ihrer eigenen Mitte wählen kann. Es wäre aber ein großer Irrthum, zu glauben, daß diese Wahlart dem wahren Interesse der dritten Classe entspreche. Diese Classe verliert durch die Annahme des Gesetzesentwurfs durchaus nichts von ihrem Einfluß. Es erhält der große Ausschuß ein Drittel seiner Mitglieder aus ihrer Mitte, ein Drittel wählt sie, das andere Drittel wählt die zweite Classe, und das dritte Drittel wählt die erste Classe aus der Zahl derjenigen, die der letzten Classe angehören. Ihr Interesse ist also dabei durchaus nicht beeinträchtigt, denn sie wird in dem einen oder andern Falle eine ganz gleiche Zahl ihrer Angehörigen in den großen Ausschuß geben. Wesentlich betheiligt sind aber bei dieser Wahlart Diejenigen in den Gemeinden, die auf die niedern Volksclassen einen Einfluß üben, und zwar einen Einfluß aus verschiedenen Gründen, einen Einfluß, der seine Stütze in ganz verschiedenenartigen Verhältnissen hat. Wer auf die Mehrheit dieser Classe einen überwiegenden Einfluß aus-

übt, wird nach dem Vorschlag der Regierung nur ein Drittel der Zahl, die aus der letztern Classe zu wählen ist, in den Ausschuß bringen können. Nach dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten aber würde er dem Ausschuß das volle Drittel geben, welches die dritte Classe zu ernennen hat. Dies ist ein sehr wesentlicher Punkt, denn gerade solche Einflüsse hat der Regierungsentwurf zum Besten der Gemeinde entfernen wollen und darum wird der Vorschlag des Herrn Abg. v. Rotteck keine Annahme verdienen.

Ministerial-Rath Bekk: Der Abgeordnete v. Rotteck sagt, wenn die dritte Classe aus ihrer eigenen Mitte ein Drittel zu ernennen habe, so sey sie doch gewiß, daß ein Drittel ihres großen Ausschusses ihr Repräsentant sey; ich glaube aber, daß die dritte Classe besser fährt, wenn sie in Beziehung auf ihren Drittel nicht allein auf ihre Männer aus der dritten Classe beschränkt ist, denn sie wird auch in der höhern ersten Classe ihr zugethane Männer finden, die sie dann wählen kann, und da der Abg. v. Rotteck einen ganz besonderen Werth auf politische Beweggründe legt, so müßte es der untersten Classe gewiß sehr willkommen seyn, wenn sie aus der Classe der Höchstbesteuerten, in der sich gewöhnlich die Ausgezeichneteren befinden, auch Männer ihres Vertrauens wählen kann.

Dazu bemerke ich noch, daß, wenn man auf solche Weise abtheilt, jede Classe ihren eigenen Drittel zu wählen habe, eine Art Kastengeist entstehen würde. Es kommt sonderbar heraus, wenn da ein Drittel sitzt, der von derjenigen Classe gewählt werden muß, die er repräsentirt, wogegen nach dem Entwurf, wo die Wahlen durch alle drei Classen durchgehen, oder wo die Wahl frei ist, dieser kastenmäßige Unterschied sich mehr verwischt.

v. Rotteck: Daß mein Vorschlag nicht gegen meine Tendenz ist, geht am besten daraus hervor, daß der Herr Regierungscommissär ihn bekämpft.

Staatsrath Nebenius: Ich erkenne an, daß der Vorschlag des Herrn Abg. v. Rotteck seinen Zwecken angemessen ist.

Merk: Der Abg. v. Rotteck hat die verschiedenen Wahlarten hergezählt, allein der Abg. Buhl hat auf keine einzige derselben angetragen. Der Abg. Buhl hat im zweiten Theil seines Vortrags den Antrag ganz in Uebereinstimmung mit dem § 5 gestellt, so daß also der Antrag des Abg. v. Rotteck selbstständig dasteht und unterstützt werden muß, wenn er zur Abstimmung kommen soll. Daß aber dieser Vorschlag nicht dem Interesse der niederen Classe entspricht, wird die Folge gut zeigen.

Welcker: Ich glaube doch, daß der Vorschlag des Abg. v. Rotteck für die niedere Classe vortheilhaft ist. Er hat auseinandergesetzt, wie es leicht kommen könnte, daß die niederste Classe in den Höchstbesteuerten, woraus sie doch wählen soll, die rechten Männer des Vertrauens nicht finde. Es ist die Gefahr vorhanden, daß die Höchstbesteuerten auf eine Reihe von Niederstbesteuerten Einfluß ausüben und daß diese Höchstbesteuerten, indem sie auch aus der Classe der Niederstbesteuerten zu wählen haben, auf diese Weise, wenn ich so sagen darf, ihre Creaturen in den Ausschuß bringen können, so daß die Gefahr für die Niederbesteuerten eine doppelte ist. Herr Staatsrath Nebenius hat gesagt, die Classe der Niederstbesteuerten werde ein Drittel aus ihrer Mitte in den Ausschuß bringen. Dieß würde aber ein Irrthum seyn, denn aus ihrer Mitte bringt sie nur ein Neuntel und ich unterstütze sonach doch den Antrag, weil ich wirklich glaube, daß, nachdem einmal diese Sache so festgesetzt ist, wie sie festgesetzt wurde, die Theilnahme der niedersten Classe an dem Geschäft der Ausschußwahl, theils durch die reichen Candidaten, theils durch die Werkzeuge, die sie hineinsetzten, ganz paralisirt werden könnte. Leid ist es mir, daß der Hr. Regierungscommissär bei diesem Satz erst die kastenmässige Absonderung ins Auge faßt. Ich glaube, der Hauptartikel hat diese kastenmässige Absonderung so fest gegründet, daß wir dafür sorgen müssen, daß die Kaste gegen die Kaste geschützt ist.

Knapp: Ich kann nicht glauben, daß es dem Abg. v. Rotteck mit seinem Vorschlag ernst war, denn er würde, wenn dieser Antrag von der Regierung ausgegangen wäre, ihn nicht unterstützt haben. Die Ausführung einer solchen Idee würde eine Theilung, ja eine Spaltung in den Gemeinden herbeiführen. Das Bedenken, das er hatte, indem die untern Classen in ihrem Wahlrecht beschränkt würden, scheint ungegründet, denn sie haben ja die Mehrheit der Stimmen, indem da wo 600 Bürger sind, in der ersten Classe 100, in der zweiten Classe 200 und in der dritten Classe 300 wählen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kuenzer: Es ist schon wiederholt die Rede davon gewesen, und selbst die Regierung hat es ausgesprochen, daß die mittelbesteuerte Classe der Kern der Bürgerschaft sey, und daß es sich besonders um diese handle, daß man dieser das Uebergewicht geben wolle.

Ich stelle also in Beziehung auf §. 5 einen Antrag, und glaube, daß dieser Antrag übereinstimme mit dem ausgesprochenen Grundsatz. Es soll nämlich ein Viertel des großen Ausschusses gewählt werden aus der höchstbesteuerten, ein Viertel aus der niederstbesteuerten, dagegen aber zwei Viertel aus der mittelbesteuerten Classe.

Ich glaube, daß die Absicht des Gesetzes erreicht wird, wenn der mittelbesteuerten Classe der Bürger das Uebergewicht ertheilt wird, und daß damit der nachtheilige Einfluß der ganz Reichen sowohl, als auch der ganz Armen beseitigt werde.

Staatsrath Nebenius: Der ihnen gewährt wird, besteht darin, daß einzelne Reiche, von denen die Leute abhängen, den Einfluß nicht üben können, der ohne die Bestimmung des Entwurfs ihnen möglich wäre.

v. Rotteck: Wenn der Antrag des Abg. Kuenzer nach dem schon gefaßten Beschluß noch Statt finden kann, so erkenne ich ihn allerdings für besser, und unterstütze ihn. Es wird aber darauf ankommen, ob er jetzt noch paßt.

Ministerialrath Bekk: Ich will nur bemerken, daß der Antrag des Abg. Kuenzer bereits verworfen ist durch die Annahme des Art. 3, wo bestimmt ist, wie die Classeneintheilung zu geschehen habe in Beziehung auf das passive Wahlrecht. Nur über das active Wahlrecht ist noch nicht entschieden.

Ich muß dabei darauf aufmerksam machen, daß die Höchstbesteuerten gerade den Mittelstand der Bürgerschaft bilden, denn die Reichen, welche der Hr. Abgeordnete im Auge hat, machen wohl kaum den hundertsten Theil der Bürgerschaft aus.

Gerbel: Ich glaube, daß durch die Annahme des Paragraphen wie er hier steht, nicht alle Bedenklichkeiten gehoben sind. Es liegt noch etwas in der Mitte, die Einrichtung nämlich, wonach die größeren Städte in Bezirke eingetheilt werden, was wahrscheinlich beibehalten werden muß, wenn eine Erleichterung Statt finden soll. Es müßte sonst Etwas angenommen werden, was ein Surrogat dafür bildet. Es handelt sich hier um das active Wahlrecht, und es ist angeordnet worden, daß die Bürger nach Abtheilungen wählen sollen. Es bleibt sonach für die dritte Classe die Hälfte der ganzen Bürgerschaft übrig, die in Mannheim 1,200 Mann stark ist. Diese müßten zusammengeworfen werden und für sich aus allen drei Classen wählen, allein diese Masse scheint mir zu groß, und die dabei eintretenden Schwierigkeiten kaum zu überwinden. Der Abg. Kern glaubt, daß nach der früheren Art zu wählen, die Sache viel schwieriger gewesen sey, als nach diesem Entwurf. Er scheint aber die bestehende Verordnung der Districtseintheilung nicht zu kennen, denn sonst hätte er wissen müssen, daß in größeren Städten nach acht Districten gewählt wird. Das Wahre wird freilich durch diese Wahl nicht erreicht, denn es kann in einem District Einer durch Stimmenmehrheit gewählt werden, der viel weniger Stimmen hat, als mancher Andere in allen Districten zusammen genommen, oder auch in einem andern District haben kann. Durch den fraglichen Paragraphen wird die Sache auch noch gar nicht geheilt, und ich hätte mir dieß eher von dem Antrag des Abg. Buhl versprochen, wonach die Bürgerschaft, sey es nach dem Alphabet oder nach dem Steuerregister, in drei gleiche Theile hätte getheilt werden sollen, und Jeder ein Drittel für sich zu wählen gehabt hätte. Alsdann wäre die Verordnung, welche die größeren Städte in Districte theilt, nicht nothwendig gewesen. Wenn der fragliche Paragraph angenommen wird, so weiß man nicht, ob die bezeichnete Verordnung neben diesem Paragraphen angewendet werden soll, oder nicht. Die Zweckmäßigkeit würde es eigentlich fordern, und doch ist bereits eine Abtheilungsart getroffen, die nicht mehr abgeändert werden könnte. Ich wünsche daher, daß statt des einen Sechstels, und statt der zwei und drei Sechstel, die Bürgerschaft überall in drei gleiche Theile nach dem Steuerregister getheilt werde, so daß das erste Drittel aus den Höchstbesteuerten, das Zweite aus den Mittelbesteuerten, und das Dritte aus den Niederstbesteuerten eine eigene Classe bildete. Damit wäre das Wahlgeschäft in allen Orten sehr erleichtert und Dasjenige erreicht, was wir Alle wollen, nämlich die größere Annäherung der Bürger unter sich, so wie auch in Beziehung auf die passiven

Wahlrechte die Besorgnisse gehoben werden, die in Beziehung auf die activen Wahlrechte geäußert wurden. Ich trage somit darauf an, daß in Rücksicht auf die Verordnung, welche die Districtswahlen vorschreibt, das passive Wahlrecht in der Art ausgeübt werde, daß die Orte nach dem Steuerregister in drei Classen getheilt werden, und jede Classe für sich ein Drittel aus den im §. 3 angeordneten Classen wähle.

Lauer unterstützt diesen Antrag, in Bezug auf die Wahl durch die Gesammtbürgerschaft, nicht aber, wie bisher, districtweise.

Ministerialrath Bekk: So viel ich den Abg. Gerbel verstanden habe, wünscht er, daß die Classeneintheilung eingehalten werde in Beziehung auf das passive Wahlrecht, daß aber in Beziehung auf das active Wahlrecht eine andere Classeneintheilung gemacht werde, daß nämlich in der letzteren Beziehung jede Classe gleich viele Köpfe habe. Nun damit würde der §. 3 gerade wieder vernichtet. Ich muß gestehen, in Beziehung auf das passive Wahlrecht wäre mir nicht viel daran gelegen gewesen, und hauptsächlich das active Wahlrecht ist es, wodurch das Gegengewicht der Wahlrechte des vermöglicheren Theils der Gemeindebürger gegen die der Zahl nach stärkeren Unvermöglichen erreicht werden soll, und dieser Vortheil würde, gäbe man dem Antrage des Abg. Gerbel Statt, wieder vereitelt. Was die Ausführbarkeit des Wahlgeschäfts selbst betrifft, so liegt für dasselbe in dem Entwurfe eine größere Leichtigkeit als in der Bestimmung der Gemeindeordnung. Es muß nämlich nach der Gemeindeordnung das active Wahlrecht von der Gesammtheit der Bürgerschaft ausgeübt werden, jeder Bürger muß Stimmen abgeben, und zwar so viel, als Personen zu wählen sind. Alle Stimmen werden alsdann zusammen gezählt, um das Resultat herauszurechnen. Dies ist nun ein großes Geschäft und in dieser Beziehung wird also das Wahlgeschäft durch den neuen Entwurf sehr erleichtert.

Gerbel: Glaubt der Herr Regierungs-Commissär, daß die Districtseintheilung dessenungeachtet noch für das dritte Drittel beibehalten werden solle? Ausserdem werden 60,000 Namen herauskommen. Aus diesen muß man die Fünfzig ausmitteln, welche die höchsten Stimmen haben. Dies wird eine colossale Arbeit seyn, und ich überlasse sie Jedem, wer sie auszuführen hat.

Ministerialrath Bekk: Die Art und Weise, oder die Frage, in welcher Reihenfolge die Stimmen abgegeben werden sollen, ist Sache der Vollziehung und braucht nicht im Gesetz entschieden zu werden. In Zukunft kann man zur Wahl der großen Ausschüsse keine Districte mehr brauchen, weil in diesem oder jenem Districte fast gar Keiner aus der untersten Classe wohnen möchte, so daß also an dem einen Tag nur Wenige, und an dem Andern eine sehr große Zahl von Wählern erscheinen könnte. In dieser Hinsicht würde ich den von einer andern Seite gemachten Vorschlag vorziehen, wonach in alphabetischer Ordnung die Eintheilung zu geschehen hätte. Das ändert aber in dem §. 5 selbst nichts, denn die 1,200 Mannheimer, die der untersten Classe angehören, müssen 50 Mitglieder wählen.

Ob man diese 1200 Bürger nun nach Districten oder nach alphabetischer Ordnung zur Wahl kommen läßt, ändert hier nichts. Das letztere würde mir aber doch angemessener erscheinen.

Mittermaier: Ich setze voraus, daß die Ansicht, welche die Minorität ausgesprochen hat, Billigung finden werde, und trage darauf an, daß deren Vorschlag zur Abstimmung komme. Ich weiß, daß in manchen Ländern diese Art der Wahl angewendet wird und sich dort trefflich bewährt. Sie hat den Vorzug vor der Wahl nach Districten und selbst den Vorzug vor dem Regierungs-Entwurf.

Ministerial-Rath Bekk: Ich wünschte doch näher darüber aufgeklärt zu werden, wie diese Abtheilung nach alphabetischer Ordnung verstanden, ob die ganze Bürgerschaft hiernach abgetheilt werden, oder nur eine Classe, die nach § 3 constituirt ist, nach dem Alphabet unterabgetheilt werden soll.

Mit diesem Letzteren bin ich einverstanden, allein daraus folgt nicht, daß man wieder das Rechtsverhältniß, das der § 3 festsetzt, vermischt und ohne Unterschied auf das Steuerkapital alle Bürger nur nach alphabetischer Ordnung theilt.

Mittermaier: Ich will den § 3 nicht mehr angreifen und auch seine Wirkung nicht entkräften, sondern setze

voraus, daß im Sinne des § 3 noch eine Abtheilung mit Unterabtheilungen gemacht werden kann. Als der Art. 3 noch nicht angenommen war, hatte ich die ganze Bürgerschaft im Auge, allein jetzt muß ich den Beschluß über den § 3 ehren und meinen Antrag modificiren.

Staats-Minister Winter: Das gehört in die Vollzugsverordnung, wohin noch manches Andere kommen wird.

Mittermaier: Ich wünsche nur, daß keine Eintheilung in Districte statt finde, denn diese taugt nicht.

v. Rotteck: Es ist noch gar nicht ausgemacht, ob der § 5, wie er in dem Bericht der Majorität vorgeschlagen ist, im Widerspruch mit demjenigen steht, was wir schon früher in Beziehung auf § 3 beschlossen haben. In der Voraussetzung, daß der Vorschlag der Minorität mit diesem Beschluß vereinbarlich sey, stimme ich dafür, daß der Wortlaut des § 5 der Minorität die Basis der Abstimmung bilde.

Gerbel: Es kann der Beschluß der Kammer, der zu dem § 3 gefaßt wurde, wohl beachtet und dennoch der Antrag der Minorität in Beziehung auf den § 5 ebenfalls angenommen werden, indem beides nicht mit einander im Widerspruch steht. Der § 3 entscheidet über die passiven Wahlrechte, und der § 5 über die activen. Wenn nun im § 3 Classen nach Sechstel für die passiven Wahlrechte gemacht worden sind, so kann im § 5 für die activen Wahlrechte wohl ausgesprochen werden, die Bürgerschaft werde nach alphabetischer Ordnung in drei Drittel getheilt. Der Abg. Mittermaier kommt somit auf keine Weise in Widerspruch, wenn er auf seinem Antrag bestehen bleibt. Jetzt wird er auch nicht auf einmal nachgeben und gewissermaßen eine Vollzugsverordnung anticipiren wollen, wonach das Sechstel, das der § 3 für die passiven Wahlrechte aufgenommen hat, jetzt schon in den § 5 aufgenommen werden soll. Es soll je das erste, zweite und dritte Sechstel in drei Sechstel alphabetisch eingetheilt werden, und wenn wir uns so ausdrücken, so hätten wir nicht nur die alte Verordnung in Beziehung auf Districte wieder, sondern wir hätten statt 8 Districte gar 18.

Mittermaier: Der Antrag der Minorität ließe sich freilich mit dem § 3 in Einklang bringen. Wie die Classen der Höchst- und Niederstbesteuerten gebildet werden sollen, ist im § 3 gesagt. Nun sollen die Classen aus der ganzen Bürgerschaft gewählt und diese in drei der Zahl nach gleiche Abtheilungen eingetheilt werden, so daß die Höchstbesteuerten ein Drittel, und die niederstbesteuerten Classen zwei Drittel bilden würden. Das Ganze bezieht sich nur auf die Ausführung der Wahl und da sehe ich nicht ein, warum die Bürger nicht in alphabetischer Ordnung in drei Classen getheilt werden könnten, denn jeder weiß, in welche Ordnung er gehört.

Ministerial-Rath Bekk: Es handelt sich hier nicht blos um die Wählbarkeit. Wenn dieses der Fall wäre, so hätte der Herr Abgeordnete ganz recht. Die Classen für die activen Wahlrechte könnten nach alphabetischer Ordnung abgetheilt und Jeder angewiesen werden, aus den nach §. 3 gebildeten Classen zu wählen. Der Hauptgewinn vom § 3 liegt aber darin, daß das active Wahlrecht in der Art vertheilt sey, daß das höchstbesteuerte Sechstel ein Drittel, die nachfolgenden zwei Sechstel wieder ein Drittel, und die übrigen drei Sechstel ebenfalls ein Drittel auszuüben haben. Wenn wir also dieses Recht retten wollen, so ist es nicht möglich, daß wir jetzt wieder die Karten mischen. Anders verhält es sich, wenn sich davon handelt, wie die Bürger, die in eine Classe gehören, also ein gemeinschaftliches Wahlrecht zu üben haben, abzutheilen seyen, um ihr Recht auszuüben. In dieser Hinsicht glaube ich, genügt es an einer Vollziehungsverordnung, die alphabetische Eintheilung vorzuschreiben, allein der ganze Vorschlag kann sich alsdann nicht darauf beziehen, daß die Gesammtheit der Bürger, sondern nur die einzelnen Classen derselben in alphabetische Ordnung eingetheilt werden.

Merk: Jede Form des activen Wahlrechts kann noch in Antrag gebracht und auch darüber abgestimmt werden, aber eben so richtig ist, daß gegen den Antrag des Abg. Mittermaier sich dasselbe einwenden läßt, was gegen den Antrag des Abg. v. Rotteck zu erinnern ist, daß nämlich das Wesen des Art. 3 hierdurch aufgehoben würde und insofern allerdings zwischen beiden ein Widerspruch besteht.

Mittermaier: Ich nehme meinen Antrag zurück.

v. Rotteck: Der Antrag ist aber geschrieben und gedruckt, und ich wünsche, daß der Minorität ihr Recht widerfahre, das heißt, daß ihr Vorschlag zur Abstimmung komme.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion über den Art. 5, und bringt sofort den Antrag der Minorität zur Abstimmung, welcher verworfen wird.

Nachdem sodann auch noch der Antrag des Abg. Kuenzer abgelehnt worden, erklärt der Abg. v. Rotteck, daß er nunmehr auch seinen Antrag zurücknehme, worauf die Fassung der Mehrheit der Commission zur Abstimmung gebracht und angenommen wird.

Damit wird die Discussion für heute abgebrochen.

Schließlich bemerkt der Präsident noch, daß morgen Mittag halb ein Uhr, Se. Königl. Hoheit der Großherzog verschiedene von der Kammer angenommene Gesetzesentwürfe entgegenzunehmen bereit seyen.

Die Deputation, welche dieselbe zu übergeben habe, bestehe aus dem Bureau der Kammer und zwei weiteren Mitgliedern.

Das Loos, welches von dem Präsidenten sofort gezogen wird, entscheidet für die Abg. Gerbel u. Buhl, mit welchem Act die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:
Der erste Vicepräsident:
Dr. Duttlinger.

Der Secretär:
Christ.